Pol. civ. 54 t

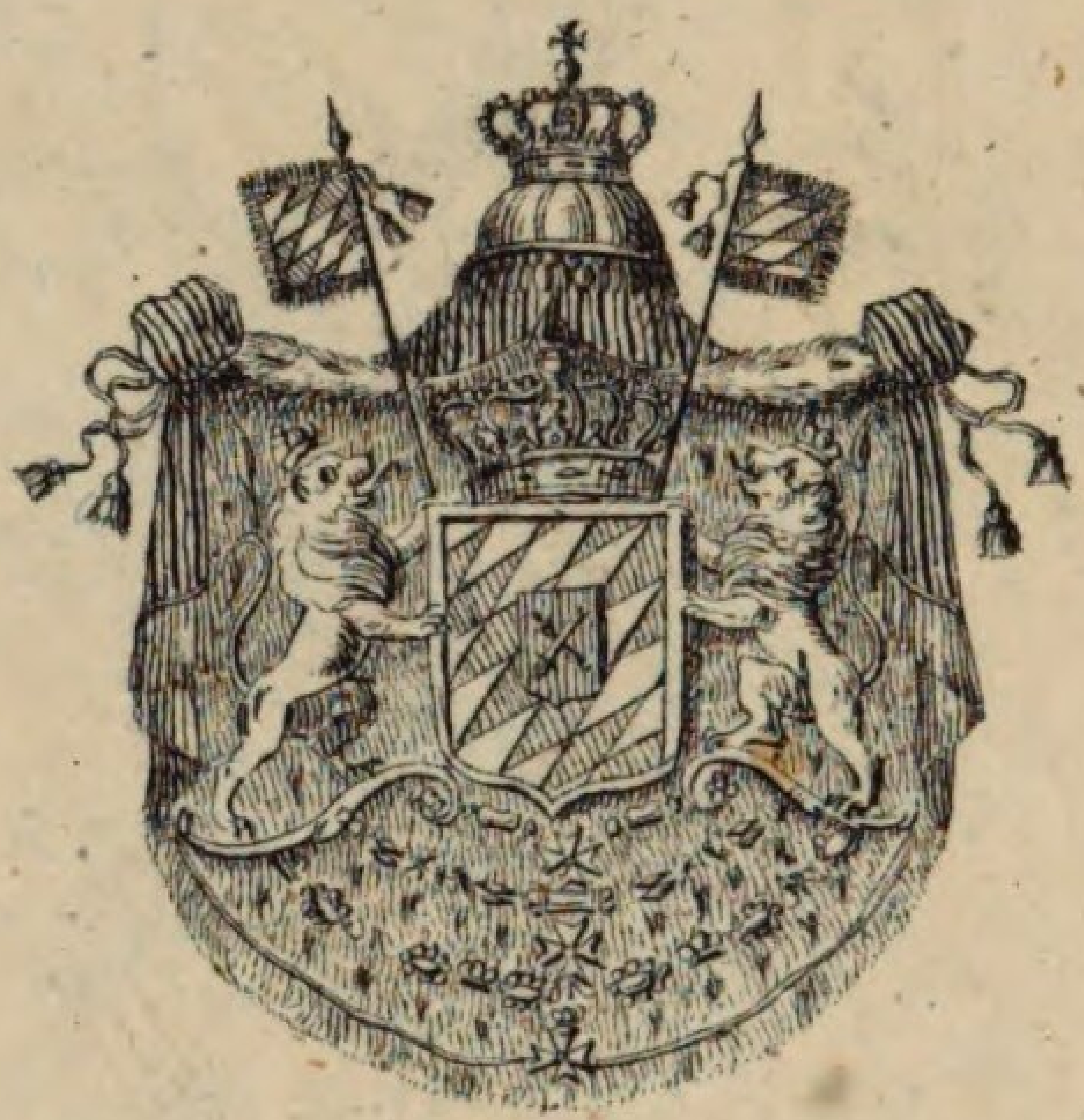

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

S
<36635075210014
<36635075210014
Bayer. Staatsbibliothek

Beyträge zur Organisation der medizinischen Polizey.

Ein Taschenbuch für Aerzte, Geistliche, und Justizbeamte auf dem Lande.

Von
Joseph Anton Gruber,
Doktor der Heilkunde, Reichsfürstlich-Fugger-Babenhausischen Hofrath, und Leibarzt.

Kempten,
gedruckt bey Tobias Dannheimer.
1805.

F

R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Bestimmung des Menschen ist Arbeit, und in einem nur im Wissen bestehenden Leben, ist nur ein Schritt zum Müßiggange.

Cardinal Palcotti.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dem Durchlauchtigsten
Fürsten, und Herrn, Herrn,
Anselm Maria Fugger
des heil. R. R. Fürsten zu Babenhausen, Grafen von Kirchberg, und Weissenhorn, Herrn der Reichsherrschaften Wöllenburg, Reinhartshausen, Rettenbach, Gottenau, Gablingen, Heimertingen, und der vorderöstr. Lehnbaren Herrschaften Markt Biberbach, und Irrmannshofen ob dem Wald ꝛc. ꝛc.
Meinem gnädigsten Fürsten, und Herrn Herrn, ꝛc. ꝛc.

Im
dankbaren Gefühle
der unsterblichen Verdienste,
die
Sich Höchstdieselben
um die Wohlfart Ihrer Unterthanen erworben,
und in der tiefsten Ehrfurcht
gewiedmet

von dem Verfasser.

Durchlauchtigster Fürst!

Eure Hochfürstliche Durchlaucht haben sich in dem Herzen aller edeldenkenden Unterthanen ein Denkmal der Unsterblichkeit, durch das unverkennbare Vaterherz, als ein Fürst, der das Gute will, und befördert, schon längstens errichtet.

Die gerechte Anerkennung der Ver-

dienste eines wahrhaft grossen Fürsten würdig, lassen mich hoffen, daß Höchstdieselben die Früchte geräuschloser Stunden, dem bürgerlichen Wohl geweihet, bey der vorhabenden neuen Organisation Höchstdero Fürstenthums gnädig berücksichtigen werden.

Die Tendenz des Ganzen ist medizinisch-polizeylich, und wenn ich mich unterfienge, mehrere polizeyliche Verordnungen, die auf höchsten Befehl Euer

Hochfürstlichen Durchlaucht öffentlich bekannt gemacht wurden, so geschah es nur, um auch die Nachwelt von jenem thatenzeugenden Eifer, Bürgerwohl zu fördern, das die schönste Perle in der Krone des Fürsten, der untrüglichste Ruf, zu besserer Gestalt der Humanität beyzutragen, und die erste Handlungsmaxime Euer Hochfürstlichen Durchlaucht ist, durch redende Beweise zu überzeugen. —

Sehen Höchstdieselben jene Gesinnungen, mit welchen ich mich unterfange, gegenwärtige Abhandlung vorzulegen, als einen Beweis meines unbegränzten Diensteifers, und jener tiefesten Ehrfurcht an, mit der erstirbt

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst treugehorsamster
J. A. G. Herausgeber.

Vorbericht.

Bey der grossen Menge von Abhandlungen über Polizey der Arzneykunde, würde ich es kaum gewagt haben, die meinen Geschäften erübrigte Muse auf diese Doktrin zu verwenden, wenn nicht wirklich privat- und Lokalverhältnisse einerseits — anderseits selbsten das hohe Interesse, welches diese Wissenschaft für die gesammte Menschheit hat, und die Ueberzeugung, daß dieselbe in Hinsicht ihrer Prinzipien als spezielle Anwendung einer noch genauen Revision bedarf, mich hiezu bestimmten. —

Schon aus der Aufschrift erhellet, daß ich nicht für den grossen Staatskörper, sondern nur für seine Individuen diesen Gegenstand bearbeitete. —

Sollte ich also nicht Nachsicht, und Entschuldigung in Hinsicht meiner gedrängten Schreibart verdienen?

Ob aus meinen Bemühungen ein Gewinn für die Gesundheitspolizey — zum Gebrauche der Aerzte, Geistliche, und Polizeybeamte auf dem Lande, für die eigentlich dieses Taschenbuch, als eine summarische Uebersicht über die gesammte Polizey bestimmt seyn solle, wirklich hervorleuchte, mögen kompetente, und billige Richter entscheiden. — Es wird sich indessen manche neue Idee über diesen Gegenstand ergeben, die entweder das Resultat meines Nachforschens, oder Verdienst der Zeit ist. — Basta! !

Innhalt

Vorbericht.
Einleitung.
Ueber Medizinalwesen, und Medizinalpersonale. §. 1.
Aerzte. §. 4.
Landwundärzte. §. 19.
Apotheker. §. 34.
Geburtshelfer, und Hebammen. §. 38.
Thierärzte. §. 45.
Oeffentliche Krankenpflege. §. 52.
Sorge bey epidemisch-herrschenden Krankheiten. §. 62.
Polizeyliche Vorkehrungen gegen ansteckende Thierkrankheiten. §. 79.
Sorge für Verunglückte, und Scheintodte. §. 83.
Sorge für Sterbende, und Todte. §. 111.
Sorge für Bevölkerung, und zweckmäßige Beförderung der Ehen. §. 124. — 125.
Sorge für Schwangere, Gebährende, und Wöchnerinnen. §. 130.

Sorge für Neugebohrne, und die physische Erziehung der Kinder. §. 140.
Sorge für die Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel. §. 158.
Sorge für die gesunde Beschaffenheit des Getränkes. §. 189.
Sorge für die Reinheit der Luft, und gesunde Wohnplätze. §. 212.
Zum Beschluß noch einige Worte an die Herrn Landgeistliche. §. 236.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

In einer Periode, wo alles mit thatenzeugendem Eifer nach wahrer Veredlung strebt, wo man gleichsam das mit Ungestümme zu antizipiren sucht, was der ruhige Fortschritt der Zeir langsamer, aber sicherer verschaffet hätte, in dieser mächtigen Periode, wo Germaniens Regenten die Verbesserung des medizinischen Wesens, so wie jeden andern Zweig wahrer Aufklärung, mit rastloser Thätigkeit betreiben, sollte man kaum glauben, daß noch ein böser Genius das schöne Morgenroth, welches glühend am medizinischen Horizont emporstrebt, trüben würde; man glaubt nämlich, daß die Begründung einer medizinischen Gesetzgebung nur das Werk großer Staaten sey.

Freylich sind in einem monarchischen Staate, die Verhältnisse der Regierungen zu jenem der Unterthanen, von mächtigem Un-

terschiede — als in kleinern Staaten. — Dort kann die Regierung einen grössern Aufwand machen, um das Wohl ihrer Unterthanen zu fördern, — hier sind die Mittel beschränkter. — Wenn wir aber mit unbefangenem Geiste das Bedürfniß und den inneren Werth einer medizinischen Gesetzgebung berücksichtigen — so biethet sich unserer Handlungsmaxim eine dreyfache Categorie dar.

1. Eine solche Gesetzgebung umfaßt das physische Wohl der Menschheit, und zwar ohne Unterschied des Staates, für welches zu wachen, der Regenten heiligste Pflicht ist.

2. Sie trägt zu Veredlung des Staates bey — in ihr lebt der schöne, der muthige Geist des Ackerbaues, des Kunstfleißes, des Gewerb — des Handels — der Wissenschaften allgemeine Kultur, individuelle Wohlfahrt sind ihre Gefährten.

3. Und da ihr höchster Zweck die Sorge für allgemeines Bürgerwohl, die erste für gemeines Beste, so ist sie auch die Basis der Wohlfahrt, der Blüthe des grossen, wie des kleinen Staates. — Bürgerwohl,

Humanität, von denen der reine, freye Genuß unsers Lebens, die Würde unsers Daseyns abhängt, gewinnt in der Erhaltnng des Körperlichen seine erste Grundlage. Da aber die Medizin die Mittel zum körperlichen Wohl angiebt, so muß die Staatsverfassung desto veredelter erscheinen, je genauer sie ihre Obliegenheit zur Medizin erfüllt.

Unter solchen Voraussetzungen ist medizinische Gesetzgebung ein wesentliches Bedürfniß auch des einzelnen kleinen Staates! Es ist des Staates erste Pflicht, besorgt zu seyn, daß nur die wahren Grundsätze der Medizin zu Begründung körperlichen Wohls seiner Bürger angewandt werden. —

Was läßt sich also für ein Mittelweg ausfindig machen, um ein so gemeinnütziges, und in seinen Folgen so unübersehbar wichtiges Unternehmen grosser Staaten auch auf kleinere auszudehnen? —

Bis zur fernsten Hütte dringe unser Augenmerk, Menschenwohl zu fördern. — Das platte Land, wo der größte Theil der Bürger wohnt, im harten Schooße der Natur

dürftig, von allem entfernt, was erfinderisches Genie zur Sicherheit des Lebens bequemes ersonnen hat, bedarf unstreitig einer zweckmäßigen Medizinalverfassung am nothwendigsten.

Am schweresten hält die Begründung derselben in einem Staate, der wie in Oberschwaben, in unzählig kleine Distrikte getheilt ist, und die verschiedensten Regierungs-Organisationen die herrschenden sind, wo das, was hier mit Eifer betrieben, dort wieder gering geschätzt, oder vernachläßiget wird.

Doch glaube ich, daß auch in einem solchen Staate, der von zerschiedenen Regenten zwar beherrscht wird, dem physischen Wohl der Unterthanen nichts nahe entgegen stehet, wenn durch allgemeinen Beytritt, und durch die Theilnahme vaterländischer Aerzte, mit Thaten zeugendem Eifer in harmonischer Einstimmung zu jenem gemeinsamen, und gemeinnützigen Zwecke gearbeitet wird. — Es ist daher ein edler Gedanke der vaterländischen Gesellschaft der Aerzte und Naturforscher Schwabens, durch einzelne Topogra-

phien die physische und polizeyliche Beschaffenheit und Einrichtung der verschiedenen Distrikte Schwabens näher kennen zu lernen. Der vortrefflichen Einrichtung dieser Sozietät gemäß, läßt sich ungemein viel Gutes für unser Vaterland erwarten. — Unter solchen blühenden Auspicien darf man um so eher auf einen gekrönten Erfolg hoffen, als unter dem Schutze eines aufgeklärten Regenten Maximilian Josephs die Aerzte der neu acquirirten schwäbischen Provinz, zum angestrengsten, und ausgebreitesten wirken, das physische Wohl der Unterthanen zu fördern, aufgefodert sind. — Eine solche Gesellschaft der vaterländischen Aerzte in einem getheilten Staate, wird gerade das seyn — was in einem grossen Staate — die Errichtung eines Sanitätskollegii erzwecket.

Der Zweck der Errichtung von Sanitätskollegien ist zunächst die Sorge für das allgemeine Gesundheitswohl, dieser Zweck kann durch die Errichtung einer Societät vaterländischer Aerzte ebenfalls erreichet werden.

Eine fernere Pflicht der Sanitätskollegien ist, zu wachen, daß jeder, der zum medizinal Personale gehört, seinen Pflichten möglichst genau nachkomme.

Da man unter medizinal Personale eigentlich alle diejenigen, die den wichtigsten Einfluß auf die Ausübung der Arzneykunde haben — als Chyrurgen, Apothecker rc. verstehen kann, so glaube ich, kann dieser Gegenstand in einem kleinen Landesherrlichen Distrikte, wo die Errichtung eines solchen Collegii niemalen statt findet — dem eigentlichen Bezirksarzte zur Oberaufsicht anvertrauet werden.

Nur ein Mann von wissenschaftlichen Kenntnissen wird indessen einen solchen Posten mit Nutzen, und Würde begleiten, wobey es vorzüglich darauf ankommt, daß derselbe sich medizinisch topographische Kenntnisse erwerbe, wobey es nothwendig, daß ihm der Landesherr eine Art von Superiorität über alle ihm untergeordnete medizinal Personen einzuräumen hat. Zu Erlangung dieser Art von Authorität müssen alle, der

lokalen und individuellen Beschaffenheit des Landes angemessene Verordnungen, einem jeden Oberamte zur strikten Befolgung mitgetheilt werden. — Denn ohne diese gemeinnützige Unterstützung bleiben auch die besten Verordnungen der Aerzte, ohne Gewinn für allgemeines Beste. —

Die Sorge für gesunde Wohnplätze, für gesunde Nahrungsmittel — für gesunde Fortpflanzung — für Rettung durch Scheintod Verunglückter — Verhütung epidemisch um sich greifender Krankheiten — Sorge für Krankenpflege, sind eigentlich die Gegenstände, die dem Bezirks-Polizeyarzte anvertraut werden sollen.

Hingegen ist es auch von Seite einer jeden Regierung allerdings Pflicht, den Arzt als Staatsdiener zu betrachten, und seine Bemühungen seinen Verdiensten angemessen zu lohnen. Ein Arzt, dem nicht nur das Leben der Bürger anvertraut, der auch für den andaurenden Wohlstand des Landes zu wachen hat, sollte immer in dem Falle der leidenden Menschheit, wohlthätig und unei-

gennützig handeln zu können, sich befinden. Es soll ein Arzt wenigstens einen solchen bestimmten Gehalt haben, daß er ohne Nahrungssorge für sich, und seine Familie leben kann — daß er in Stand gesetzt ist, den Armen, dem es oft nur an einer bessern Nahrung gebricht, zu unterstützen und die sinkende Lebenskräfte wieder empor zu heben.

Gute Menschen, Menschen edlen Gefühls, haben oft die letzten Augenblicke ihres Daseyns, durch Vermächtnisse zum Wohle armer Kranken verewiget, selbsten auf dem Lande giebt es verschiedene Stiftungen, die aber meistens die Absicht des edeln Stifters verfehlen. —

Verwende man einen Theil solcher Stiftungen auf die Besoldung für Bezirksärzte, einen Theil nehme der Landesherr, und die Landschaft auf sich, und ist endlich dem Arzte, eine seinem Wirkungskreise angemessene Besoldung geschöpft, so werde derselbe eidlich verpflichtet, von allen weitern Taxen und Foderungen, sie mögen das Wohl des

Reichen, oder des Armen betreffen, gänzlich abzustehen.

Wenn diese Pflicht von Seite eines jeden Staates gehörig anerkennt würde, so würde die alles verheerende Sekte der Afterärzte, und Empiriker keinen Beyfall mehr sich erwerben. — Denn das Interesse der Aerzte verleitete zum Empirismus, der Wahn des gemeinen Manns — daß ein Arzt zu vieles koste — schrecket ihn zurück.

Ein mächtiges Beförderungsmittel der medizinischen Polizey sind unstreitig über gewisse Gegenstände, die auf Gesundheitswohl Einfluß haben, die Schulen der Jugend.

Daher werde es den Schullehrern zur Pflicht gemacht, nach einem vorgeschriebenen Plane der Schuljugend Unterricht zu ertheilen.

Es lassen sich dergleichen Gegenstände am besten in Lesebüchern, — Gesundheitskathechismen, als Aufsätze zu Schreibübungen behandeln. —

Ferners allgemein nützliche ärztliche Kennt-

nisse zu verbreiten, haben die beste Gelegenheit die Landgeistlichen. — Ihnen liegt ob als Volkslehrer für Gewinn der Moralität zu sorgen. — Unter dem religiösen Vorwande, daß keiner ohne das höchste Prinzip der Sittlichkeit zu verletzen, berechtiget sey, in einer bedenklichen Krankheit sich einer andern Hilfe, als jener, eines geschickten, erfahrnen Arztes zu bedienen — kann mancher Landgeistliche noch so glücklich seyn, das Leben seines Mitbruders zu retten. —

Es ist übrigens eine übertriebene Foderung, daß man den Landgeistlichen zumuthe, daß sie neben ihren Berufsstudien, fast die gesammte Heilkunde betreiben, aber es ist eine gerechte Foderung, daß sie sich doch wenigstens Diätetische Kenntnisse erwerben, daß, in dringenden Unglücksfällen, bey Erstickten — Scheintodten, sie sich der Mittel zu bedienen wissen, die noch das Leben zu erwecken im Stande sind. *)

---

*) Schmidmüller Staatsarzneykunde.

Auch die Herrn Landbeamte — obschon dieser Gegenstand nicht zur Gerichtsstelle gehört, vermögen durch Aufmunterung, — Beyspiel, Ansehen, Unterweisung, in ihrem Wirkungskreise sehr viels, wie dieses unzählige Beyspiele beweisen, wo durch den Eifer dieser ersten Personen im Gebiete der Heilkunde zum allgemeinen Wohl beygetragen wurde.

Meinem Plane zufolge lag es mir ob, in gegenwärtiger Einleitung die Möglichkeit einer gründlichen medizinal Verbesserung auf dem Lande darzuthun. — Noch manches verdiente in diesem Moment der Betrachtung beherziget zu werden, das ich aber, um für eine Einleitung nicht zu weitläufig zu werden, übergehe. — — —

Ich schreite nun zu den Verordnungen, die sich als Resultat der Polizey der Medizin ergeben, und zum erhabenen Zwecke haben: Bürgerwohl zu befördern.

Schriften.

P. Franks System einer medizinischen Polizey. 1779. IV. Bände.

Hebenstreit Lehrsätze der medizinischen Polizey. Leipzig, 1791.

Erhardts Theorie der Gesetze, die sich auf bürgerliches Wohl beziehen. Tübingen, 1800.

Röschlaub über Medizin, 1802.

F. A. May Entwurf einer Gesetzgebung. Mannheim, 1802.

Schärf Archiv der medizinischen Polizey. VI. Bände.

Rhan Magazin für gemeinnützige Arzneykunde, und medizinische Polizey, 1779.

Daniels Bibliothek der Staats-Arzneykunde. Halle, 1784.

Metzgers Handbuch der Staats-Arzneykunde. 1787.

Schöpf über den Einfluß des Medizinalwesens auf den Staat. 1799.

Metzgers Bibliothek für Physik. 1789.

Schlegels Materialien für Staats-Arzneykunde.

Nolde Sendschreiben an Hrn. Medizinalrath Hagenmayr in München. 1803.

Crevé über die Veredlung des Staates durch Errichtung eines Sanitätskollegii.

Schmidmüllers Handbuch der Staats-Arzneykunde. 1804.

Ueber Medizinalverfassung, und Medizinalpersonale insbesondere.

§. 1.

Unter Medizinalverfassung wird die Summe der Anstalten und Verordnungen des Staats begriffen, welche sich auf die Entfernung alles dessen, was dem allgemeinen Gesundheitswohl nachtheilig ist, bezieht.

§. 2.

Desto veredelter aber wird jener erscheinen, je genauer das zur Verbreitung medizinischer Gesetzgebung bestimmte Personale seine Obliegenheit gegen den Staat erfüllet.

§. 3.

Es sey daher die erste Sorge des Staates, jedem zum ärztlichen Personale gehörigen seinen bestimmten Wirkungskeis anzuweisen, und eine instruktive Medizinalordnung festzusetzen.

Aerzte.

§. 4.

So lange es in einem Staate an Aerzten fehlet, die nicht mit dem Geiste ihrer Wissenschaft fortschreiten, so lange wird Medizinalverfassung noch weit von dem Grade der Vollkommenheit entfernt seyn, zu dem sie fortgeschritten seyn sollte, wenn sich alle Staatsbürger rücksichtlich ihrer Gesundheit im erwünschten Zustande befinden.

§. 5.

Der Staat hat daher jedem, der sich diesem Stande weihet, zu seiner wissenschaftlichen Bildung allen möglichen Vorschub zu thun.

§. 6.

Bey der Aufstellung eines Bezirksarztes, dem die Landesregierung die Oberaufsicht in Sanitätssachen und über das gesammte Medizinalpersonale anvertrauet, muß vorzüglich auf diejenigen Eigenschaften, und Rechte Rücksicht genommen werden, welcher in der Einleitung, als von Vorbereitung medizinischer Kenntnisse die Rede war, gedacht wurde.

§. 7.

Nothwendig ist, daß der angehende Bezirksarzt zur Beobachtung der Pflichten, welche ihm in seinem Berufe obliegen, eidlich verpflichtet

werde. Die Eidesformel enthalte nicht leere, äußere, wesentliche, in manchen Fällen unmöglich zu erfüllende Verpflichtungen. Die wesentlichen Stücke eines solchen eidlichen Gelobnisses sind, daß er treu, gewissenhaft, uneigennützig, mit gleichem Eifer gegen Arme, und Reiche in Erfüllung seiner Pflichten handle, daß er keine Krankheit des Gewinnes halber in die Länge zu ziehen suche, mit Wundärzten, und Apothekern keine den Kranken nachtheilige Verbindungen eingehe, heiliges Stillschweigen in verheimlichten Krankheiten beobachte, seine Kollegen nicht verunglimpfe, noch in bedenklichen Fällen aus Eitelkeit, oder Privathaß, sich der Zuziehung, und dem Rathe derselben widersetze, keine Versuche auf Gefahr des Lebens seiner Patienten anstelle, alles was auf das öffentliche allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben kann, genau beobachte, in rechtlichen Fällen ohne allem Rückhalt, und Partheylichkeit Zeugnisse, und Gutachten ausstelle.

§. 8.

Wenn der von der Landesregierung in Pflicht genommene, aufgestellte Bezirksarzt die Oberaufsicht über das in dem Landesdistrikte befindliche Medizinalpersonale hat, so hat die Landesregierung ihn alljährlich zu bestimmen, seinen Bezirk zu bereisen, die topographische Beschaffenheit des

Landes zu untersuchen, Wundärzte, Apotheker, Hebammen zu prüfen, Visitationen anzustellen, sich mit den Seelsorgern, und Ortsvorgesetzten über Gegenstände, die auf das allgemeine Gesundheitswohl Bezug haben, in Bekanntschaft zu setzen und gemeinschaftlich mit dem Oberamte eingeschlichene Fehler zu verbessern suchen, wenn sie aber von Wichtigkeit sind, der Landesregierung selbe anzuzeigen.

§. 9.

In Epidemien hat der Bezirksarzt, sobald er hievon Nachricht erhält, sich an den betreffenden Ort zu begeben, die Natur des Uebels, seine Lokalursache zu untersuchen, die gehörigen Vorsichtsregeln nach den Grundsätzen der politischen Arzneykunde zu bestimmen, in seiner Abwesenheit den Wundärzten Anleitung zu ertheilen, und sich über die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Arzneyen Bericht erstatten zu lassen.

§. 10.

In dringenden Fällen hat aber derselbe sein medizinisches Gutachten hierüber unverzüglich an die Landesregierung einzusenden, und jene nach richtigem Befunde es dem Oberamte zur allgemeinen Bekanntmachung abschriftlich mitzutheilen.

§. 11.

Bey Visitationen einer Apotheke hat solcher

nicht

nicht allein die Officin, sondern auch das Laboratorium, Gefässe, Retorten, Instrumente, genau in Augenschein zunehmen, ob sie gehörig verzinnt, und keine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften besitzen. — Damit der Arzt bey Apothecken-Untersuchungen keiner Partheilichkeit beschuldiget werden könne, so ist von Seite der Regierung, oder des Oberamtes, ein besonderer Kommissär zu ernennen.

12.

Nach geschehener Untersuchung ist über den Befund, über entdeckte schädliche Verfälschungen der Bericht von dem Arzte unterschrieben der Regierung zu übergeben, welche die gehörigen weiteren Verfügungen veranlassen wird.

§. 13.

Landwundärzte betreffend, so hat der Bezirksarzt bey seinen Visitationen ebenfalls das Recht, den Vorrath von ihren Arzneyen zu besichtigen, und wenn selbe verdorben, oder zwecklos sind, hinwegzuschaffen.

§. 14.

Wenn die Stelle einer Hebamme zu besetzen ist, so hat der Bezirksarzt darauf zu sehen, daß sie die besondern nöthigen, körperlichen Eigenschaften besitze, und einen untadelhaften Lebenswandel in moralischer Hinsicht führe.

§. 15.

Bey Hebammenprüfungen, die wenigstens alle 2 bis 3 Jahre erfolgen sollen, ist den Hebammen ihre Instruktion in Beyseyn des Oberamtes und Bezirksarztes vorzulesen. —

§. 16.

Gerichtliche Arzneykunde ist ebenfalls einer der wichtigsten Gegenstände der Bezirksärzte, der Bezirksarzt muß also auch sie in ihrem ganzen Umfange kennen lernen, mit Geschicklichkeit, Behutsamkeit, Gewissen auszuüben, im Stande seyn.

§. 17.

Nur der beeidigte Bezirksarzt aber kann Zeugnisse über legale Fälle ausstellen, die bey Gericht und Oberamt als giltig anzusehen sind.

§. 18.

Da zur Ausübung der Medicinae legalis ein Instrumentalapparat für die Legalsektion vonnöthen ist, so hat zum allgemeinen Besten die Landesregierung für Anschaffung desselben Sorge zu tragen, der Bezirksarzt aber gegen einen Empfangschein solchen in Verwahrung zu nehmen, und für seine Erhaltung verantwortlich zu seyn. Letztlich soll jeder Bezirksarzt verbunden seyn, alle Jahre wenigstens über den Zustand seines Physikats der Regierung Nachricht zu er-

theilen, einen vollständigen Bericht über alle Todte, Neugebohrne, Eingeimpfte, natürliche, und schwere Geburten, merkwürdige Vorfälle, abzustatten. — —

Landwundärzte.

§. 19.

Wie weit umfassend der Begriff von Wundarzneykunde sey, bedarf wohl keines Beweises mehr, wenn die Sprache von den wissenschaftlichen Erfodernissen ist, die jedem Wundarzte unentbehrlich sind. — Hievon in diesem Taschenbuch ist aber mehr die Rede von den eigentlichen Landwundärzten, denen das Landvolk, eine der wichtigsten Volksklassen, anvertrauet ist, und es ist in der That ein patriotischer Wunsch, Mittel ausfindig zu machen, auf welche Art Landwundärzte die zweckmäßigste und beste Bildung erhalten, welche Gesetze die zweckmäßigsten sind, dem Empirismus den Landwundärzte Schranken zu setzen.

§. 20.

Ich theile die Landwundärzte in solche ein, die sich erst zu jenen bilden wollen, und in jene, die als solche schon viele Jahre auf dem Lande bestehen, und deren Hauptnahrungsquelle

das Praktiziren war; nach dieser Categorie lassen sich die Gesetze für eigentliche Landwundärzte am besten bestimmen.

§. 21.

Landwundärzten, die sich erst zu jenen bilden wollen, hat die Landesregierung möglichste Beyhilfe zu leisten, es darf aber ihre Bildung nicht auf den Badstuben erfolgen, sie müssen sich die nothwendigen Kenntnisse entweder auf einer Akademie, einem Chyrurgischen Institut, oder wenigstens bey einem wissenschaftlichen Wundarzte zu erwerben suchen. — Der dießfällige Aufwand der Landesregierung wird durch gesündere und mehrere Unterthanen ersetzt werden.

§. 22.

Es darf also nur jener auf eine öffentliche Anstellung in einem Orte rechnen, der sich auf diese Art zum Wundarzte gebildet, der mit gutem Zeugnisse seiner Kenntnisse versehen, und der sich zuvor bey den Chyrurgischen Lehranstalten, oder dem Bezirksarzte einer hinlänglichen Prüfung unterworfen hat.

§. 23.

Von Landwundärzten, Dorfbadern, die schon lange als solche öffentlich angestellt sind, ist nicht zu erwarten, daß sie mit dem Geiste ihrer Wissenschaft jemals forschreiten werden, da ihre erste

Bildung meistens auf der Badstube erfolgt ist. Da die Zahl der Landwundärzte, Baader, sehr bedeutend ist, so wird es auch noch lange ein unerfüllter Wunsch bleiben, die Badstube von der Wundarzneykunde zu trennen, eben so wenig kann gefodert werden, daß allen Dorfbaadern das bisher genossene Recht öffentlich zu praktiziren genommen werde, weil es den bedeutendsten Zweig ihrer Nahrung ausmachet — — und weil selbsten auf dem Lande in Ermanglung eines Arztes, da, wo schnelle Hilfe vonnöthen, von Dorfbadern ärztliche Kenntnisse gefodert werden. Da aber ihr ganzes Wissen auf Aderlassen, heftiges Brechen, und Purgiren beruhet, so ist es allerdings nothwendiges Bedürfniß sie über Mißbräuche zu belehren, und erläuterte bessere Begriffe beyzubringen, vorzüglich nothwendig ist es, den Landwundärzten über die Behandlung der Scheintodten, Erstickten, Erhenkten und Erfrornen Unterricht zu ertheilen. —

§. 24.

Der Wohnort des von der Landesregierung aufgestellten Bezirksarztes ist meistens nicht zu weit von den Dörfern entfernt, wo Landwundärzte, oder Bader angestellt sind, jedem Bezirksarzte kann man zumuthen, daß er nach den heutigen akademischen Anstalten auch in der Wundarz-

neykunde gründliche Kenntnisse besitze. — Die Regierung sollte also Landbezirksärzte beauftragen, daß sie sich dem Geschäfte der Unterweisung ihrer Landwundärzte unterziehen, in der Woche wenigstens einmal über Gegenstände der Chyrurgie, und Arzneykunde theoretisch- und prakischen Unterricht ertheilen. —

§. 25.

Vielleicht dächten auch andere Aerzte patriotisch genug, der Bildung der Landwundärzte einige Stunden wöchentlich zu widmen.

§. 26.

Die Regierung hat den Arzt, der sich für die Bildung der Landwundärzte verwendet, in seinem Wirkungskreise zu unterstützen, an die Landwundärzte den Befehl ergehen zu lassen, unfehlbar sich wöchentlich beym Unterrichte um so gewisser vorzufinden, als im Weigerungsfalle den Jüngern, die sich dagegen setzen, das Recht zu praktiziren für immer benommen wird.

§. 27.

Damit aber kein Wundarzt ausser den eigenthümlichen Gränzen seines Faches handle, so soll jeder neuanzustellende, — auch jene, die schon länger als Wundärzte praktiziren, bey Oberamt in Pflicht, und Eid genommen werden. —

§. 28.

Das wesentliche der Eidesformel sey, daß sie

sich mit den gewöhnlichen, kleinen Operationen, Aderlassen, Schröpfen, mit der Behandlung einfacher Wunden, leichter Verrenkungen, nicht zu bedeutender Beinbrüche, und Geschwüre in Chyrurgischer Hinsicht allein abzugeben haben, grössere, bedenklichere Operationen, die Heilung innerlicher Krankheiten, wenn sie bedenklich, aber wohl gar gefährlich, nicht anders, als unter Berathung eines gründlichen, und gelehrten Arztes unternehmen sollen, der ihnen unentgeldlich Rath und Anweisung zu geben hat. — —

§. 29.

Wenn an einem Orte eine Epidemie, oder irgend eine bedeutende Krankheit ausbricht, so hat solches der Ortschyrurgus dem Landschaftsarzte anzuzeigen, und seine Verhaltungsregeln von ihm zu verlangen. —

§. 30.

Damit aber der gebildete Landwundarzt nicht durch Scharlatane, und Pfuscher verdrängt, und geschmälert werde, so muß die Regierung dafür ein wachsames Auge haben, daß allen Pfuschern, und nicht rechtmäßig Examinirten das Praktiziren bey schwerster Strafe verboten, und der Landmann selbst gestraft werde, sobald er überwiesen wird, daß er jemanden anders, als den von der Landesregierung, oder Obrigkeit auf-

gestellten Chyrurg in Krankheiten gebraucht habe. —

§. 31.

Die bisher bestandene zunftmäßige Versammlung der Landwundärzte soll als zweckwidrig aufgehoben werden, unter Strafe. Dagegen sollen sie sich alle Jahre wenigstens einmal versammeln, über die merkwürdigsten gehabten Fälle, und ihre Behandlung, über Verstorbene, und Genesende ordentlichen Rapport abstatten. Zugleich werden bey dieser Zusammenkunft von dem Arzte ihre Klagen angehört, und Mißbräuche abgestellt — zur Verbreitung der Chyrurgischen Grundsätze beygetragen. —

§. 32.

Wer nur einzelne Zweige der Chyrurgie betreiben will, z. B. Bruchsteinschneider, Zahnarzt, Okulist, dem sey die Ausübung jedes andern Chyrurgischen Geschäftes untersagt, wenn er sich nicht einer öffentlichen Prüfung darüber unterwirft.

§. 33.

Alle Landwundärzte sollen angewiesen werden, in der Landesapotheke gegen den bestehenden Tax ihre Arzneyen abzunehmen.

Röschlaub über das Verhältniß der Chyrurgie zur Medizin.

Gottlieb Ehrhardts des Jüngern, Sammlung von Beobachtungen, und Aufsätzen.

Schmidmüllers Handbuch der Staatsarzneykunde.

Apotheker.

§. 34.

Da der Ruhm, und die Ehre der Aerzte, das Leben so vieler Menschen von der Güte, Aechtheit, und Wirksamkeit der Arzneyen, und ihrer künstlichen Bereitung abhängt, so hat die Gesundheitspolizey vorzügliche Sorge zu tragen, sowohl für die Bildung geschickter Apotheker, als für zweckmäßige Errichtung der Offizinen.

§. 35.

Da die Geschäfte eines Apothekers gründliche Kenntnisse der Botanik, als andern Theile der Naturgeschichte, Chymie, vorzüglich des eigentlichen pharmacoptischen Theiles derselben, und des Material- oder Droguen-Handels erfodern, so soll nur nach angestellter, genauer, theoretisch- und praktischer Prüfung dem Apotheker die Direktion einer Offizin gestattet werden.

§. 36.

Damit aber in allen seinen Geschäften Fleiß und Ordnung herrsche, nicht schmutziger Eigen-

nutz hervorleuchte, die von den Aerzten verschriebene Mittel genau nach den Rezepten verfertiget werden, bey der angewiesenen Taxordnung derselbe jedesmal verbleibe, die Arzneyen keinen Verfälschungen unterwerfe, sich des Kurirens, und Verordnungen von Arzneyen enthalte, dieselbe nach dem vorgeschriebenen Dispensatorio bereite; so ist sowohl der Apotheker, als seine Provisoren von dem Oberamt über diese Punkten in Eid, und Pflicht zu nehmen.

§. 37.

Damit die Apotheken mit allem Nöthigen versehen sind, so hat jeder Apotheker folgende Obliegenheiten auf sich:

1) Alle Gefässe und Instrumente, so von Kupfer und Komposition seyn müssen, sollen mit dem reinsten Zinn verzinnt seyn, und besonders auf ihre Reinlichkeit gesehen werden.

2) Alle zur Aufbewahrung innerlicher Arzneymittel bestimmte Gefässe sollen von Glas, oder von Thon ohne Bleyglassur bestehen.

3) Trockene Arzneymittel werden in genau verschlossenen, hölzernen Büchsen aufbewahrt.

Arzneyen, die an der Luft zerfliessen, oder ihre flüchtige Bestandtheile verlieren, z. B. Salze, Aconiten, Cicato, Digitalis etc. sollen hermetisch verschlossen in gläsernen Gefässen aufbewahrt werden.

4) Gewichte, Mensuren müssen äusserst genau seyn.

5) In einem Gefässe soll nicht mehr, als ein Medikament enthalten seyn.

6) Für giftige, verdächtige Mittel ist ein besonderes, wohlverschlossenes Behältniß vonnöthen.

7) Kein Apotheker soll befugt seyn, unter schärfster Strafe und Ahndung der Landesregierung ohne ärztliches Zeugniß, starkwirkende Arzneyen, — drastische Purgier- und Brechmittel, alle Gattungen von betäubenden Arzneyen, sogenannte treibende Medikamente — spanische Fliegen jemanden im Kleinen abzugeben.

8) Weil aber einige Künstler und Handwerker allerdings dergleichen Substanzen nöthig haben, so muß der Apotheker solche Leute frey von allem Verdachte finden, oder sie über den Gebrauch, den sie davon machen wollen, befragen. —

Im Grossen hat derselbe das Recht, jedoch nur Bekannten, Professionisten, und Handwerkern solche Substanzen zu ihrem Gebrauche abzugeben.

9) Jeder Apotheker hat sich an die von der Landesregierung, und dem Arzte festgesetzte Taxe unter eidlicher Verpflichtung genau zu halten.

10) Den gesetzten Preiß der Arzney auf die Signatur zu jeder Medizin anzumerken.

11) Da zum Vortheile des Apothekers alle Wundärzte der Herrschaft, und des Landes in ihren Instruktionen angewiesen sind, ihre Arzneyen in der Landschaftsapotheke abzunehmen, so hat auch der Apotheker ihnen solche um leidentlichen Preiß verabfolgen zu lassen, im Falle eines Streites hat der Arzt diesen Nachlaß zu bestimmen. ---

12) Alle Medikamenten = Krämer, Tyroler, fremde Materialisten sind bey bestehender Polizey nicht zu gedulden, und die Apotheker haben das billige Recht, sich gegen dieselben beym Oberamt zu beschweren. ---

13) Nie darf die Apotheke ganz leer stehen, wenigstens muß ein oder das andere taugliche Subject vorhanden seyn --- das im Stande ist, die Kranken zu bedienen.

14) Es gehört unter die ersten Pflichten des Apothekers, das strengste Stillschweigen über Ordinationen der Aerzte in heimlichen Krankheiten zu beobachten.

Niemanden, dem es nicht zukömmt, sollen sie die verordneten Recepte lesen lassen, auch haben sich die Apotheker wohl vorzusehen, daß sie nicht über die Verordnungen der Aerzte und Wundärzte öffentlich urtheilen, und das Zutrauen, und den guten Namen des einen, oder andern schwächen.

15. Da es sich aber öfters zuträgt, daß Landwundärzte die in chymischer Hinsicht sich widersprechende zersetzende Arzneykörper verschreiben, welches dem Gesundheitswohl mehr nachtheilig, als nützlich seyn könnte, so haben die Apotheker, bevor sie eine solche Arzney verfertigen, den Verfasser darüber freundschaftlich zu befragen, oder den eigentlichen Orts = Arzt zu Rath zu ziehen.

16) Apotheker, die der landesherrlichen Instruktion nicht nachkommen, sich mit Betrügereyen, oder Verfälschungen der Medikamente abgeben, sind auf immer des Privilegiums, die Apothekerkunst in der Herrschaft auszuüben, verlustig, und nach der Strenge der obwaltenden Polizeygesetze zu bestrafen.

Geburtshelfer und Hebammen.

§. 38.

Die Nothwendigkeit der Geburtshelfer, von deren Geschicklichkeit das Schicksal der Gebährenden, und ganzer Nachkommenschaften beginnt, ist hinlänglich erwiesen, da in so vielen schwierigen Geburtsfällen, wo z. B. die Anwendung der Instrumente vonnöthen ist, hinlängliche Geistesgegenwart, ernste, männliche Entschlossenheit, sehr gründliche, wissenschaftliche Kennnisse sowohl

in anatomisch = physiologisch = als pathologischer Hinsicht erfodert werden, und dazu eine grössere Summe körperlicher Kräfte, als man sie bey Weibspersonen in der Regel findet, ein wesentliches Bedürfniß ist.

§. 39.

Es sey daher des Staats erste Sorge, daß in jedem bedeutenden Landesbezirke wenigstens ein mit allen wissenschaftlichen Erfodernissen hinlänglich versehener Geburtshelfer angestellt sey.

Da die Geburtshilfe sowohl als Zweig der Chyrurgie, als Arzneykunde angesehen werden kann, so kann füglich diese Stelle den von der Landesregierung aufgestellten Bezirks = und Wundärzten überlassen werden. —

§. 40.

Es gilt daher alles in Hinsicht der nöthigen Instruktionen, was von Aerzten und Wundärzten gesagt worden ist. — Wo aber diese die erfoderliche Kenntnisse nicht besitzen, muß ein eigener, wissenschaftlicher, hinlänglich geprüfter, und eidlich zuvor verpflichteter Geburtshelfer angestellt werden.

§. 41.

Allen Landwundärzten, Dorfbadern, die sich mit der Ausübung der praktischen Geburtshilfe abgeben, ohne Beweise ablegen zu können, daß

sie die erfoderlichen Kenntnisse bey einem wissenschaftlichen Geburtshelfer, oder in einer praktischen Lehranstalt sich erworben, sind von Seite der Polizey die bey Handen habende Instrumente in Beschlag zu nehmen, unter unnachlässiger, schärfester Strafe die Ausübung der Geburtshilfe einzustellen.

§. 42.

Von Seite der Gemeinden soll jedem Geburtshelfer der nöthige Instrumentalapparat herbeygeschaft, und in gutem Stande erhalten werden.

§. 43.

Auch die Hebammen müssen zweckmässigen, theoretisch- und praktischen Unterricht von einem geschickten, wissenschaftlichen Geburtshelfer erhalten. Der Unterricht muß aber auf einen möglichst kurzen, ungekünstelten, und leicht faßlichen Lehrbegriff gegründet seyn. --- ---

Nach vollendetem Unterricht sollen sie sich der Prüfung unterwerfen, und eidlich vor Oberamt verpflichtet werden. ---

§. 44.

Die wesentlichen Punkte des eidlichen Gelöbnisses, die von Seite der Landesregierung, und dem Oberamte den Bezirkshebammen als Instruktion können mitgetheilt werden, sind folgende:

1) Soll eine jede Hebamme mit Bescheidenheit, Leutseligkeit, und Geduld ohne Unterschied sowohl Arme, als Reiche behandeln, sich immer eines sittlich = guten Karakters befleissen, dem Vorurtheile, der Eigenliebe, dem Stolz, und jeder gefährlichen Leidenschaft entsagen.

2) Soll die Hebamme dem Rath, und Unterricht des Geburtshelfers und Arztes genau, und willig nachkommen, auch gegen dieselbe als ihre in der Hebammenkunst Vorgesetzte sich jederzeit folgsam, und bescheiden erweisen, und

3) Niemalen unter schärfester Strafe sich unterstehen, in bedenklichen Fällen ohne Zuziehung eines erfahrnen, und erlernten Geburtshelfers, oder Herbeyrufung einer andern geschickten, erfahrnen Hebamme, die Geburt zu beschleunigen, am allerwenigsten aber zuzugeben, daß zur Aushilfe Leute herbeygerufen werden, die ohne erprobte Kenntnisse nur aus Interesse, oder Ehrsucht suchen Hilfe zu leisten.

4) Soll die Hebamme allezeit verschwiegen seyn, mithin dasjenige, was bey ihrer Berufsarbeit zu ihrer Wissenschaft kommt, und bey einer, oder andern Gebährenden, und Wöchnerinn vorgegangen ist, nicht andern erzählen, und aller Orten bekannt machen.

5) Auch wachsam seyn, und nicht etwa bey

den

den Gebährenden schlafen, oder sonst die Zeit versäumen, sondern vielmehr mit der genauesten Aufmerksamkeit jede Umstände und Veränderung beobachten.

6) Hat sie sich, so viel möglich, zu Hause aufzuhalten, und ohne dringende Ursache ausser ihren Berufsgeschäften nicht zu verreisen, oder über Land zu gehen: So oft aber eine Hebamme aus ihrem Hause gehet, so hat selbe ihren Aufenthalt ihren Hausleuten bekannt zu machen; muß sie aber unvermeidlich über Land reisen, so ist selbe gehalten, beym Oberamt hievon die Anzeige zu machen.

7) Finden sich vor — in — und nach der Geburt bedenkliche — ungewöhnliche Umstände, als ungewöhnliche — starke Blutflüsse rc. so soll sie ohne langes Verweilen den Umstand, daß Gefahr vorhanden sey, den Anwesenden vorsichtig bekannt machen, und darauf dringen, daß bey Zeiten um nöthige Hilfe umgesehen werde, der Gebährenden aber selbsten nicht anders, als mit Bescheidenheit, und ohne sie zu erschrecken suchen, ihre Lage bedenklich machen.

8) Ist die Wendung der Frucht nothwendig, und die Hebamme getraute sich nicht, dieselbe vorzunehmen; so soll sie eine andere, oder einen Geburtshelfer herbeyrufen lassen.

9) Wenn die Nachgeburt nicht bald nachfolgen will, hat die Hebamme sich sorgfältig zu hüten, daß sie nicht an der Nabelschnur, vornämlich weit von ihrer Befestigung an dem Mutterkuchen stark ziehe.

10) Eben so wenig soll sie sich unterstehen, die Nachgeburt mit Gewalt abzulösen, oder gar herauszureissen, sondern sie soll, wenn selbe durch ganz gelindes Anziehen an der Nabelschnur nicht fortzubringen ist, die Vorschrift, die ihr in dem Unterricht gegeben worden, genau befolgen, oder auch andere Hilfe suchen.

11) Nicht weniger wird der Hebamme verboten, das Zungenband mit den Nägeln der Finger zu lösen, sondern sie soll in solchen vorkommenden Fällen einen Arzt um Rath fragen.

12) Wenn zwo, oder mehrere Hebammen zu einer Gebährenden berufen werden, sollen sie friedlich, und verträglich seyn, einander mit Bescheidenheit begegnen, die vorgefallene Umstände gewissenhaft und getreulich erzählen, die gegenwärtige Lage reiflich überdenken, und alsdann mit vereintem Rathe der Gebährenden zur thätigen Hilfe eilen.

13) Trägt es sich zu, daß die Hebamme von der Frau, bey welcher die Geburtszeit schon sehr nahe ist, noch zu einer andern berufen wird, so soll

sie bey der ersten bleiben, und wenn selbe auch die Aermste wäre, nicht verlassen, wohl aber derjenigen, zu welcher sie in diesem Zeitpunkte gerufen worden, eine andere unterrichtete Hebamme an ihre Stelle vorschlagen.

14) Die Hebamme ist schuldig, die erste Woche nach der Niederkunft die Wöchnerinn täglich zu besuchen, damit Mutter und Kind von Verwahrlosung gesichert verbleiben mögen.

15) Kinder, die schwach zur Welt gekommen, haben die Hebammen nach dem gegebenen Unterricht nicht nur allein zu besorgen, als vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daß solche Kinder bald zum heiligen Tauf gebracht werden mögen, im äussersten Nothfalle, als bey widernatürlichen Geburten, sollen sie nach dem von dem Pfarrer gegebenen Unterricht die Nothtaufe selbst verrichten.

16) Stirbt eine Frau kurz vor ihrer Entbindung, oder in der Geburtsarbeit, so solle die Hebamme schleunigst dafür sorgen, daß durch einen geschickten Wundarzt unter Aufsicht eines Arztes die Verstorbene geöffnet, und das Kind bey Leben erhalten werde.

Wenn sie den Tod der Gebährenden voraus sieht, so soll sie es dem Arzte frühzeitig genug zu wissen machen.

17) Wenn ledige, ungeheurathete Weibspersonen

mit zeitig = oder unzeitigen, auch todten Kindern niederkommen, so solle die Hebamme, die ihnen in der Geburt Hilfe leistet, der Ortsobrigkeit unter schwerer Strafe es anzeigen.

18. Gleichmäßig hat sie die Anzeige zu machen, wenn sie erfährt, daß von einer solchen Person vor der Geburt gewaltsam abtreibende Mittel gebraucht worden; übrigens hat sie auch bey unverehlichten Personen die Pflichten der Menschheit nie ausser Acht zu setzen, und solche Unglückliche mit eben der Schonung, Bescheidenheit, und Fleiß zu besorgen, als bey ehlich Gebährenden.

19) Da die Erfahrung lehret, daß viele Kinder aus Vernachlässigung der Aeltern, oder Hebammen bald wieder das Opfer geworden; so hat vorzüglich jede Hebamme eben so gut auf die Erhaltung des Kindes, als der Mutter zu sehen, und jedesmal dasjenige in Anwendung zu bringen, was ihr in der Lehre als erste medizinische Hilfe vorgeschrieben worden.

20. Soll sich die Hebamme unter schwerer Strafe alles übrigen Kurirens, Austheilung der Arzneyen sorgfältigst enthalten, und nur diejenigen Mittel zu gebrauchen ihr erlaubt sey, die sie im Unterricht im Nothfall anzuwenden, berechtiget worden ist.

21) Sollen auch die Hebammen bereit seyn, auf Gutbefinden sich allenfalls zu fernerem Unterricht willig zu stellen, und den im Unterrichte zugehenden Ermahnungen und Verbesserungen bestens nachkommen.

22. Der Gebrauch aller Instrumenten zur Wegnehmung des Kindes bleibt einer jeden Hebamme bis daher noch ausdrücklich verboten.

Babenhausen den 1. Hornung 1804.

Thierärzte

§. 45.

Gehören, insofern die Krankheiten der Thiere so wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl haben, zum eigentlichen Medizinalpersonale. — In Anbetracht, daß wir einen vorzüglichen Theil unserer Nahrungsmittel aus dem Thierreiche ziehen, und eben die Thiere in Hinsicht unserer Oekonomie so wichtig sind; so sind sie zugleich ein Gegenstand der medizinischen Polizey.

§. 46.

Es erfodert daher der Vortheil des Staates, für die Bildung geschickter Thierärzte besorget zu seyn, die wenigstens nach vorher angestellter Prüfung in solcher Anzahl auf dem Lande

vertheilet werden sollten, daß immer auf die Bezirke 3 anderer Aerzte ein Thierarzt zu stehen kömmt.

§. 47.

In den Veterinarschulen soll neben den eigentlichen Thierärzten immer eine bestimmte Anzahl von Schmiden, auch andern Personen, deren Sache es ist, sich immer mit Thieren abzugeben, wenigstens so vielen Unterricht erhalten, daß sie den kränklichen Zustand der Thiere behörig zu beurtheilen wissen — welches um so nöthiger ist, als in Ermanglung der Thierärzte in jedem gutgesitteten Staate, wo auf Polizeyordnung Rücksicht genommen wird, solche Leute zur Beschau der Thiere, und des Fleisches bestimmt werden.

§. 48.

Damit die Thierärzte nicht ausser ihrem Wirkungskreise handeln, die Thierarzneykunde auf die Krankheiten der Menschen ausdehnen, so soll jeder Thierarzt unter dem Kreisphysikus stehen, und bey unerlaubten Pfuschereyen nach den bestehenden Polizeygesetzen von dem Oberamte bestrafet werden.

§. 49.

Bey einer eintretenden Viehseuche hat der Bezirksthierarzt hievon die Anzeige zuerst bey dem Amtsphysiko, sodann bey dem Oberamt zu ma-

chen, und sich gemeinschaftlich mit dem ersteren zu berathschlagen, welche Maaßregeln zu ergreifen, und welche Vorschläge gegen die herrschende Epidemie bey dem Oberamte zu machen. —

§. 50.

Fernere Pflicht der Thierärzte ist, daß die Thierärzte alle ankommende Viehegattungen sorgfältig untersuchen, ob sie nicht krank seyen. — Daß sie sorgen, daß kein ohne Gesundheitspaß aus fremden Gegenden kommendes Vieh erkauft, und unter das innländische gemischt werde. — Daß sie dem Oberamte die Anzeige machen, daß das aus angesteckten Oertern kommende Viehe an seine Gränzen zurückgewiesen werde. —

§. 51.

Damit nicht Eigennutz, oder Gewinnsucht sie in Erfüllung ihrer Pflichten hindere, so sind sie eben so gut, als das übrige Medizinalpersonale eidlich zu verpflichten. —

Sorge für öffentliche Krankenpflege.

§. 52.

Je blühender ein Staat ist, je bessere Polizeyordnung daselbsten herrschet, je weniger arme, dürftige Menschen wird es geben, die bey vor-

fallenden Krankheiten sich selbsten Hilfe zu verschaffen, nicht im Stande wären. Wo es aber solche giebt, würde der Staat die Rechte der Menschheit verletzen, wenn er nicht alle mögliche Sorge für ihre Verpflegung tragen würde.

§. 53.

Auf diese Pflicht von Seite des Staates kann auch billig der Fremdling, wenn er arm, der Hilfe bedürftig ist, den gerechtesten Anspruch machen. Es ist daher sehr zweckwidrig, arme, fremde, hilfsbedürftige Kranke bey der ungestümmsten Witterung auf schlechte Karren zu setzen, sie Stunden, Meilen, ja Tage weit, in ihren Geburtsort, oder wohl gar an die Gränzen zu führen, und schon halbtodt unter Gottes freyem Himmel abzuladen, da sie während dieser martervollen Reise, nur bey mittelmässiger Pflege wenigstens schon halb genesen seyn könnten.

§. 54.

Möchte jede Ortsobrigkeit gegen solche bisher noch an manchen Orten gewöhnliche Unfüge, durch Errichtung öffentlicher Krankenpflege, polizeyliche Vorkehrungen treffen!!

§. 55.

Auf dem platten Lande soll sich demnach in jedem Markte, wo ein Pfarrer oder Richter woh-

net, eine zweckmäßig errichtete Krankenanstalt befinden. —

Es sollen nämlich Anstalten getroffen werden, daß arme Kranke in ihren eigenen Wohnungen mit allem, was zu ihrer Genesung nöthig ist, unentgeldlich verpflegt werden, oder es sollen auf Kosten des Staats besondere öffentliche Krankenhäuser zur Aufnahme solcher Kranken errichtet, wo dieses aber — besonders auf dem Lande nicht möglich, andere schon vorhandene Gebäude, und Stiftungen, die so meistens ihren eigentlichen Zweck nicht erreichen, da sie, anstatt zum Wohl der leidenden Menschheit was beyzutragen, zu Spinnfabriken dienen, und Taugenichtse ernähren, unter der Aufsicht des Landesherrn, und unter der Direktion geschickter, erfahrner Aerzte hiezu bestimmt werden. — —*)

*) Ein neues Beyspiel, und einen redenden Beweis, daß Bürgerwohl die erste, und heiligste Pflicht des Regenten ist, geben Se. Hochfürstl. Durchlaucht mein gnädigster Fürst, und Herr, auch dadurch zu erkennen, daß Höchstdieselben beschlossen, die hiesige Stiftungspflege zu Errichtung eines Instituts von barmherzigen Brüdern zu bestimmen, denen unter der Aufsicht des Arztes die öffentliche Krankheitspflege aller armen, kranken Unterthanen übergeben wird, so wie sie dermalen noch immer in der Haupt- und Residenzstadt München

§. 56.

Werden schon vorhandene Gebäude, und Stiftungen zu Kranken Anstalten benutzet, so wird erfodert, daß sie doch wenigstens an einem trocknen luftigen Platze sich befinden, gutes und reines Quellenwasser haben; auch wo möglich, für Genesende mit einer Art von Promenade, oder Garten versehen sind, die Krankenzimmer zweckmäßig erbaut, für Erneuerung und Reinheit der Luft, gleichmäßige Verbreitung der Wärme zu der Winterszeit, und schnelle, bequeme Beseitigung alles Unraths, bestens nach vernünftig-medizinischen Grundsätzen gesorgt werde. —

§. 57.

In kleinern Krankenhäusern auf dem Lande, wo kein Arzt und Apothecke vorhanden, muß immer doch ein kleiner Vorrath der wichtigsten und nothwendigsten Arzneyen zugegen seyn, ferner

§. 58.

Die zu chyrurgischen Operationen nöthigen In-

---

begünstiget wird. — Möchte der Himmel die Entschliessungen des besten Vaters seiner Unterthanen segnen, alles wird einstimmig rufen, aus der Fülle unsrer Herzen, sey ihm gehuldiget, dem Edeln, dem Durchlauchtigsten Fürsten, voll Vatersinn, der werth ist, Fürst zu seyn, weil Er so menschlich für das Menschenwohl besorgt ist. —

strumente von Seiten des Staates angeschafft werden, wobey aber der Bezirkswundarzt für die brauchbare Erhaltung Sorge zu tragen, und selbe seinem Nachfolger zu überlassen hat.

§. 59.

Für jedes Krankenhaus muß eine bestimmte Speiseordnung gemacht, und genau darnach geachtet werden. Die Kost für den Kranken muß einfach, aber gut zubereitet seyn, man muß nicht aus schädlicher Sparsucht, solche Nahrungsmittel reichen, die selbst Gesunden nicht zuträglich wären. —

§. 60.

Alle diese Krankenanstalten, so wie andere öffentliche Verpflegungshäuser müssen unter unmittelbarer Aufsicht der Polizey, zunächst der medizinischen stehen, und müssen oft, und unvermuthet einer Visitation unterworfen werden.

§. 61.

Vorzügliches Augenmerk verdienen die bey Krankheitsanstalten aufgestellten Krankenwärter. Sie müssen aufmerksam, reinlich, verschwiegen, menschenfreundlich, frey von Vorurtheil und Aberglauben, folgsam gegen die Verordnungen der Aerzte, in Reichung der Arzneyen pünktlich seyn; hieraus ist zu ersehen, wie behutsam man bey der Wahl eines Krankenwärters sich zu benehmen hat. —

Sorge bey epidemischen herrschenden Krankheiten.

§. 62.

Das jedem einzelnen Staatsbürger, als dem Staate im allgemeinen daran gelegen seyn müsse, der Entstehung sowohl, als der Verbreitung solcher Krankheiten, die sich durch Ansteckung dem menschlichen Organismus mittheilen, oder die den Karakter einer allgemeinen Epidemie an sich haben, entgegen zu arbeiten, versteht sich wohl von selbsten. —

Wirklich pestartige, und schnelltödtende Krankheiten, sind zum Glück für unser Vaterland, mehr in fremden Ländern, als in Deutschland, zu Hause. Auf dem Lande werden sie nur selten, als nach verheerenden Kriegen, und Theurungen beobachtet. Und selbsten diese Krankheiten sind noch mit keinem herrschenden gelben Fieber in Indien, mit keiner Pest in Aegypten zu vergleichen, wo ganze Landschaften das Opfer werden. —

§. 63.

Die allgemeine Regel zur Sicherung vor ansteckenden und Volkskrankheiten ist, man erforsche und entferne die nächste Ursache derselben, wo dieses nicht möglich, so suche man wenigstens

von Seite der Polizey, der Ausbreitung des Uebels Gränzen zu setzen. ---

§. 64.

Unter den eigentlich ansteckenden Krankheiten, ist keine selbsten auf dem Lande allgemeiner, als die venerische Seuche. ---

Noch kennet man kein besseres Mittel, der venerischen Ansteckung vorzubauen, als die sorgfältige Vermeidung aller Gelegenheit. ---

Gäbe es aber auch ein solches Mittel, so darf von Seite der Polizey der Verkauf eines solchen Mittels niemals gestattet werden, ohne gegen Moralität zu handeln. ---

Das einzige und sicherste Mittel ist unstreitig eine bessere und zweckmäßigere Beförderung der Ehen. --- *)

§. 65.

Bordelle finden auf dem Lande zur Verhütung der venerischen Seuche nicht statt, in Städten tragen sie nach aller Erfahrung mehr zur Verbreitung, als Verhütung der Lustseuche bey. --- Nur dann können sie von Nutzen seyn, wenn sie unter medizinischer Aufsicht stehen, die der Ausbreitung des venerischen Giftes Schranken setzet. --- Ich übergehe meine weitere Bemerkungen, weil

---

*) Schmidmüllers Staatsarzneykunde.

es ausser meinem Wirkungskreise ist, den Beweis hierüber zu führen. *)

§. 66.

Pockenkrankheit ist gewiß eine der verheerendsten des Menschengeschlechts; sie rafft, wo sie epidemisch herrschet, eine nicht geringe Anzahl von Menschen, besonders in Kinderjahren hinweg, --- oder entstellt die --- an derselben Erkrankten auf eine höchst nachtheilige Weise. ---

§. 67.

Man schlug bisher als Präservativmittel die Inoculation der natürlichen Blattern, und zwar mit gekröntem Erfolge vor. ---

Man schlug von Seite der medizinischen Polizeygesetzgebung als Sicherungsmittel die Unterbrechung aller Gemeinschaft den Bewohnern jenes Ortes, in welchem die Pocken herrschen, vor. --- Man zog daher Cordone, und verordnete Quarantainanstalten, wie sie bey der Pest getroffen werden. ---

Ausser der gewöhnlichen, natürlichen Inoculation blieben alle diese Anstalten bisher ein Problem. --- Man konnte auf dem Lande, ausser in einem grossen Staate, wegen mancherley Ver-

---

*) Ueber Freudenmädchen - Häuser in München von S. G. 1802.

hältnissen, die dem allgemeinen Interesse entgegen sind, niemals auf einen Erfolg rechnen. —

§. 68.

Die glückliche Entdeckung eines um das Wohl der Menschheit verdienten Manns Doctor Jänners gab uns endlich durch die Brutalimpfung ein Sicherungsmittel an Handen, das auf Analogie beruhet — und von dem sichersten Erfolge bisher war. — Das, was ich hier von dieser Entdeckung zu bemerken habe, sind gemeinnütze Vorschläge, zur Verbreitung dieses höchstwichtigen Schutzmittels. — Zuerst aber habe ich die Frage zu beantworten, was ist in gesundheitspolizeylicher Hinsicht von der Einimpfung dieser Pocken zu halten? —

§. 69.

Bürger- und Gesundheitswohl zu fördern, ist das erste Maxim, der oberste Grundsatz, nach dem ein Staat handeln soll. — Es hat daher jeder Staat das Recht, wo nicht die Pflicht, jeden Bürger anzuhalten, daß er seiner Seits, soviel möglich, dazu beytrage, ein so pestartiges Uebel — wie die Pocken, gänzlich zu vertilgen.

§. 70.

Daß er sich in Acht nehme, nicht die Quelle eines Uebels zu werden, welches bey seiner so leichten Verbreitung Tausende der hoffnungsvol-

len Staatsbürger dahin rafft. --- Da zugleich die Schutzpocken ein zuverläßiges Mittel sind, nicht nur dem Staate weit gesündere Bürger zu verschaffen, sondern auch die Bevölkerung zu vermehren, so muß dem Staate daran gelegen seyn, auf diese gemeinnützige Verbreitung der Schutzblattern vorzüglich zu reflectiren. ---

Beförderungsmittel der Schutzpockenimpfung sind folgende:

§. 71.

Unstreitig vermögen gehörige Aufklärung --- gute Beyspiele --- Unterricht, um den gemeinen Mann zu belehren, weit mehrers in einer solchen Sache, als Zwangsgesetze. ---

Abneigung vor allem, was das Ansehen einer Paradoxie, oder Neuheit hat, falsche Begriffe, schmutziger Eigennutz, Trägheit zu Unternehmungen, die dem Landmanne nicht gerade dringend scheinen, Abneigung gegen den ersten Versuch, sind die Vorurtheile, die der Realisirung einer so wohlthätigen Erfindung, wie jene der Schutzblattern ist, noch entgegen stehen. --- Damit aber die Entschlüsse der Menschen --- in einer so höchst interessanten Menschenwohl betreffenden Sache nicht mehr das Colorit blinder Vorurtheile schwärze, so sorge der Staat, der Landesherr für die Errichtung:

A. Ei=

A. Eines Kuhepocken Instituts an solchen Orten, wo Bezirksärzte angestellt sind. --- Es werden ja hiezu keine besondere Geldfonds erfodert. --- Wenn die Distriktsärzte angewiesen werden, alle Arme, für die eigentlich dieses Institut bestimmt seyn solle, unentgeldlich zu vacciniren --- oder wenn der Landesherr solchen Aerzten ein gewisses Honorarium zusichert, und für die reichere Klasse der Bürger eine bestimmte Taxe festsetzet. --- Es giebt öffentliche Gebäude, Krankenhäuser, wo die Aerzte ohne besondere Kosten vacciniren können. ---

B. Für Ehre, Belohnung haben doch wohl die meisten Menschen noch Gefühl. --- Die Regierung, oder irgend ein edeldenkender reicher Bürger setze einen Preiß auf diejenige Dorfgemeinde, welche die meisteu Vaccinierten aufweisen kann, oder für den Landmann, der in seiner Gemeinde den Vorgänger macht, oder für den

a. Ein solches Institut ist erst neuerlich in der bayerischen Provinzialstadt Ulm errichtet worden.

b. Obige Vorschläge zur Verbreitung der Kuhepocken - Inokulation sind das Werk, und die Vorschläge des menschenfreundlichen, gelehrten Arztes, meines Freunds, Hr. Doktor Erhardts des Jüngern, in Memmingen: Sie befinden sich in seinen Sammlungen von Beobachtung und Aufsätzen über Gegenstände der Arzneykunde.

Seelsorger, der sich am meisten für die Ausbrei-tung der Pockenimpfung verwendet hat; die Austheilung dieses Preißes werde mit einem Volksfeste verbunden: Oder man erlasse einer Gemeinde, die mit rühmlichen Beyspiel vorangegangen, diese oder jene öffentliche Abgabe. —

Die Jugend selbsten muß in den Schulen Kenntnisse von einer so wichtigen Sache erlangen. Auch die Hebammen müssen über die Vortheile der Kuhepockenimpfung belehrt werden. — Sie haben überall Zutritt, und ihr Rath, ihre Bestimmung wird viel auf einen festen Entschluß ihrer Gemeindsgenossen vermögen. —

§. 72.

Die Polizey sorge aber auch dafür, daß die Verbreitung der Kuhepockenimpfung nicht Anlaß zu Pfuschereyen gebe. —

Es soll Niemand, als Aerzte, zu vacciniren berechtiget seyn. — Wundärzten, wenn sie nicht ausserordentliche Talente besitzen, solle die Brutalimpfung ohne Zuziehung eines Impfarztes nicht gestattet, ja vielmehr unter Strafe verboten werden. —

Es giebt eine falsche Gattung solcher Pocken, die sodann vor den natürlichen Kindsblattern nicht schützen, die sicherer der Arzt, als Chyrurgus unterscheiden wird.

§. 73.

Noch muß ich eines Mittels erwähnen, das als Schutzmittel gegen die natürlichen Blattern neue Epoche machet. ---

Herr Meßmer machte neuerlich den Vorschlag, Nabelschnur und Mutterkuchen bis zur Absönderung oder bis keine Wärme und kein Pulsschlag mehr fühlbar ist, beysammen zu lassen, dann sie erst abzuschneiden, auszudrücken und mit Salz einzureiben. ---

Ohne mich in eine kritische Untersuchung hier näher einzulassen, muß ich nur bemerken, daß in medizinisch politischer Hinsicht, darauf zu sehen ist, daß diese Theorie niemal angewendet werde, wo das Kind eine harte Geburt erlitten, sehr schwächlich, oder ganz blau zur Welt gebohren, voller Schleim, und in der Gefahr zu ersticken sich befindet, wo die Gebährende schwach --- zu Convulsionen geneigt, oder Blutflüssen unterworfen ist. ꝛc.

§. 74.

Gegen epidemische Krankheiten, deren allgemeine Ursache noch nicht bekannt ist, z. B. Maßern, Scharlach, Frießel --- auch gegen jene, deren Mittheilung durch Ansteckung zwar noch nicht erwiesen, z. B. Krätze, Gicht, kann von Seite der Obrigkeit weiter nichts gethan werden, als daß die

weitere Verbreitung derselben durch frühzeitige Anordnung und Bekanntmachung der nöthigen Vorsichtsregeln nach Möglichkeit hintertrieben werde. —

§. 75.

Zu wünschen wäre es, daß Aerzte und Naturforscher, auch Thierärzte wären. Manche verborgene, unbekannte Krankheiten, deren Ursache man in einem specifischen Reize sucht, würden sich, wenn nach dem Beyspiele eines Jänners, mit anderen epidemischen Krankheiten, Versuche angestellt würden, vielleicht eben so gut, als die Pocken vertilgen lassen.

§. 76.

Gegen obige ansteckende Krankheiten, deren Natur wir noch nicht kennen, kömmt das meiste darauf an, daß man allgemein faßliche Verhaltungsregeln, vorzüglich das Regimen betreffende diätische Vorschriften verbreite. Dieses wird so schwer nicht halten, wenn sich Jugendlehrer, Aerzte, und Seelsorger freundschaftlich die Hände biethen, und zu diesem gemeinnützigen Zwecke arbeiten. Wie überhaupt in allen bösartigen, höchst ansteckenden epidemisch = herrschenden Fieberkrankheiten — einreissenden Ruhren etc. ist es Pflicht einer thätigen Polizey, das Gutachten verständiger Aerzte hierüber einzuholen, diesen selbst

die Leitung der zu treffenden Anstalten zu übertragen. rc. *)

§. 77.

Unter ansteckenden Krankheiten verdient noch vorzüglich die Aufmerksamkeit der Polizey die Schwindsucht. — Die Schwindsucht ist zwar bey uns nicht so ansteckend, als wie in Spanien und Italien, allein, daß sie doch auch bey uns, besonders in der letzten Periode anstecke, ist ausser allem Zweifel zu setzen. — Wir sehen sogar, daß sich Lungenschwindsucht — auch die Gicht rc. vom Vater auf seine Abstämmlinge verbreite, schon in dieser Hinsicht soll man sich vor dem genaueren Umgange mit Schwindsüchtigen, vor dem Beyschlafe, und dem unvorsichtigen Gebrauche ihrer Kleidungen, und Better sorgsam enthalten, und die Polizey vorzügliches Augenmerk auf solche Kranke setzen. —

Wichmanns kleine Schriften.

Hannöverisches Magazin 1780. St. 51.

§. 78.

Was hier von der Schwindsucht, und zum Theile von der Gicht besonders zu erinnern war, — gilt auch von dem Keich = Blau = oder Stickhusten der Kinder. — Die Polizey sorge dann vorzüglich dafür, daß bey öffentlichen Zusammen=

*) Schmidmüllers Staatsarzneykunde.

künften, in den Schulen ꝛc. — keine Gemeinschaft der Kinder statt finde, — bis selbe gänzlich von solchen ansteckenden Uebeln befreyet sind. — Dieß nämliche gilt auch von anderen ansteckenden Kinderkrankheiten; denn die tägliche Erfahrung lehret, daß Kinder, welche Pocken, Maßern, Scharlach, Krätzen haben, in der letzten Periode der Krankheit, wo der Ausschlag noch da, oder im Abfallen begriffen ist, schon wieder in die Schule geschickt werden, oder auf öffentlichen Plätzen bey den Kinderspielen erscheinen; und also andere gesunde Kinder der Ansteckung aussetzen.

Polizeyliche Vorkehrung gegen ansteckende Thierkrankheiten.

§. 79.

Besondere Aufmerksamkeit von Seite der Gesundheitspolizey verdienen die Krankheiten der Thiere, soferne von ihrer Gesundheit der Nahrungsstand der Bürger, von ihrer Menge der Wohlstand, und der Reichthum des Landes abhängt.

§. 80.

Damit zum Unglücke des Landes keine allgemeine Viehesenche entstehe, erfodert die Wachsamkeit der Polizey, Sorge zu tragen:

a) Daß die Luft in den Ställen öfters erneuert, und rein gehalten werde, daß Futter, und Getränk, dessen sich die Thiere zu ihrer Nahrung zu Hause, oder auf der Waide bedienen, gesund und unverdorben sey.

b. Daß die angestellten Thierärzte die erfoderlichen Kenntnisse besitzen.

1) Wenn nun schon wirklich eine Seuche ausgebrochen ist, so ist das kranke Viehe sogleich vom gesunden abzusöndern.

2) Den Wärtern zu gebieten, allen Umgang mit dem gesunden Vieh zu vermeiden.

3) Das sicherste Mittel der Verbreitung einer herrschenden Seuche vorzukommen ist die Etablirung einer Vieheassecuranz, kraft welcher der Eigenthümer eines mit einer solchen ansteckenden Krankheit befallenen Thieres, dasselbe mit dem übrigen vielleicht auch schon angesteckten todtschlägt, und seinen Stall vollkommen renovirt, gegen verhältnißmäßige Entschädigung von dem Distrikte, in welchem die Assecuranz errichtet ist.

4) Die Körper der getödteten Thiere müssen geöffnet, und über das vorgefundene von dem Bezirks-Thierarzte, der schriftliche Befund dem Oberamte mitgetheilt werden.

5) Alle Abfälle müssen verbrannt, tief genug in

die Erde verscharret, und mit ätzendem Kalch bestreuet werden.

6) Das Eingraben soll an entfernten Orten geschehen, wo gesundes Viehe nicht hinkommt.

7) Es soll der Genuß des Fleisches kranker Thiere verboten werden.

8) Die Häute der angesteckten Thiere, wenn sie gebraucht werden, müssen mit einer Kalchlauge zuvor gebeitzt werden, bis die Haare ausfallen.

9) Häute der Thiere, die an Brandbeulen sterben, bleiben ansteckend, und ist daher ihr Gebrauch zu untersagen.

10) Der allgemeinen Verbreitung der Thierseuchen Einhalt zu thun, hat jedes Oberamt die Pflicht auf sich, an die benachbarte Ortschaften darüber Notiz zu ertheilen, wogegen die Sperre zu veranstalten, Gesundheitsscheine zu ertheilen, eintretende Viehmärkte auf eine andere Zeit zu verrufen sind.

§. 81.

Die größte Aufmerksamkeit unter allen Thierkrankheiten erfodert die Wuth, — welche nicht nur Thiere Thieren, sondern auch Menschen durch den Biß mittheilen können. —

Die Ursachen dieses schröcklichen Uebels sind nicht bekannt: Am häufigsten wird unter den

Hausthieren der Hund — die Katze — unter den Waldthieren der Wolf, und die Füchse von dieser Krankheit befallen. —

Das Karakteristische dieser Krankheit ist im höchsten Grade derselben die Wasserscheu; grosse Hitze, oder grosse Kälte, Mangel an hinlänglich frischem Wasser, unterdrückter Begattungstrieb, und Futter von faulem Fleisch scheinen nach einigen Beobachtungen, vorzüglich bey Hunden des ersten Wurfes, eine vorzügliche Rolle unter den Ursachen dieses Uebels zu spielen.

§. 82.

Das beste Sicherungsmittel ist:

1) Die Anzahl der Hunde möglichst zu vermindern.

2) Niemanden einen Hund zu gestatten, für den er kein wesentliches Bedürfniß ist.

3) Diejenigen, die Hunde halten müssen, als Jäger, Bewohner einzelner Baurenhöfe, Metzger, Hirten, sollen gehalten seyn, wo es nicht

4) Die Nothwendigkeit ihrer Geschäfte erfodert, ihre Hunde ausser ihren Geschäften, niemals frey herumlaufen zu lassen.

5) Herrnlose, oder nicht mit einem Hundszeichen versehene Hunde müssen eingefangen und getödtet werden.

6) Die Hunde des ersten Wurfes sind zu ertränken.

7) Jeder Besitzer eines solchen Thiers soll gehörig über die Haltung desselben unterrichtet seyn, um sich nicht eine Verwahrlosung zu Schulden kommen zu lassen, welche an dem Ausbruche der Wuth einigen Antheil haben könnte.

8) Es ist nothwendig einen Hund, oder ein anderes Thier, so der Wuth wegen verdächtig ist, und einen Menschen schon verletzet, nicht sogleich zu tödten, sondern an einem sichern Orte einzusperren, um sich zu überzeugen, ob er wirklich toll sey, oder nicht, damit der Gebissene sich entweder von der Nothwendigkeit der bey ihm anzuwendenden Verwahrungs- und Rettungsmittel überzeuge, oder ihm, wenn der Hund nicht toll ist, die unnöthige Furcht erspare, welche der Gesundheit schädlich seyn könnte.

9) Thiere als Menschen, welche von erweislich tollen Thieren gebissen wurden, müssen während der Zeit ihrer Behandlung, von aller menschlichen Gesellschaft entfernt leben. — Kleidungsstücke, Better, Geräthschaften müssen verbrannt, oder sorgfältigst gereiniget werden. —

10) Der Verkauf des Fleisches, der Milch, der Häute von wüthenden Thieren darf durchaus nicht erlaubt seyn. —

Sorge für Verunglückte, und Scheintodte.

§. 83.

Bey der besten Kultur eines Staates — unerachtet aller öffentlichen Vorsorge, ist der Mensch dem harten Loose, dem unvermeidlichen Schicksale, sich durch ein Ungefähr — durch einen eintretenden Unglücksfall, in die schrecklichste Lebensgefahr erblickt zu sehen — ausgesetzt, oder er befindet sich durch gefährliche Einwirkung äusserer gewaltsamen Ursachen aller Aeusserungen des Lebens beraubet, also gleichsam in einem leblosen Zustande, daß er aus Mangel an Bewußtseyn, Empfindung, und Bewegungsvermögen, vollkommen todt zu seyn scheinet. — Es ist daher Pflicht der Obrigkeit — Pflicht der Menschheit, kein Mittel unversucht zu lassen, den noch glimmenden Funken des Lebens neuerdings anzufachen, und solchen Unglücklichen in möglichster Bälde und Geschwindigkeit mit thätiger Hilfe entgegen zu eilen. — —

§. 84.

Von Seite der Polizey muß also dahin gesehen werden, daß ohne Nachsicht

1) diejenigen bestraft werden, die einem durch äusserliche Gewalt, oder durch Scheintod unglücklich gewordenen nicht zu Hilfe kommen;

2) Diejenigen hingegen eine angemessene Belohnung erhalten, die in dieser Hinsicht die Pflichten gegen die leidende Menschheit erfüllten.

3) Hat die Polizey dafür zu sorgen, daß eine Anleitung bekannt gemacht wird, wie man die Versuche der Belebung anzustellen habe. — Es sind daher folgende Regeln bey dem Rettungsgeschäfte Scheintodter Menschen zu beobachten:

§. 85.

1) Man sey in der Anwendung der Rettungsmittel nicht übereilt, ohne jedoch unthätig zu seyn. — Man kann sich durch Uebereilung zu gewissen Mitteln verleiten lassen, die mehr schaden, als helfen, z. B. durch starkes Schütteln — durch das Stellen eines solchen Körpers auf den Kopf, — ziehen an den Gliedern.

2) Man setze das Rettungsgeschäft lange genug fort, denn man erreichet oft erst den heilsamen, erwünschten Zweck nach dem Verlaufe mehrerer Stunden. —

§. 86.

Die untrüglichsten Zeichen aber, aus denen man schliessen kann, es sey noch ein Lebensfunke vorhanden, sind folgende:

1) Aeusserung einer noch so geringen Bewegung, z. B. an Zucken des Mundes, der Muskeln.

2) Wenn sich der Augenstern beym Vorhalten eines Lichts zusammen ziehet.

3) Wenn die thierische Wärme besonders in der Gegend des Herzens sich nicht verlieren will.

4) Wenn man ein Licht, oder eine Pflaumfeder vor den Mund hält, und diese sich nicht bewegen. —

5) Oder man setzt ein Glas Wasser auf die Brust, und dieses zeigt eine Bewegung. —

6) Wenn ein, oder das andere Auge aufgehet, oder die Wangen roth werden, oder die geöffneten Adern zu fliessen beginnen. —

7) Wenn man dem Todten ins Ohr rufet, und sich eine Bewegung in den Gesichtszügen äussert. —

8) Wenn man in beyde Augen eine Grube drückt, und sich dieselbe wieder ausfüllt.

Allgemeine Hilfsmittel.

§. 87.

1) Das erste und wichtigste Mittel der Wiederbelebung ist die Anwendung des galvanischen Apparats. —

2) Das Reiben mit rohem Flanell, im Nothfalle mit der flachen Hand, einer Kleiderbür-

ſie. — — Reibzeuge von Flanell, von Wolle, und Tuche müſſen allzeit mäßig gewärmet, oder mit Wachholder — Zuckerrauche — Maſtix, zuvor durchgeräuchert werden. — Vorzüglich reibe man Hände, Füſſe, Bruſt, Rückgerad, Magengegend — die Fußſohlen. Hieher gehört auch das Einreiben aromatiſcher Flüſſigkeiten — Champhorgeiſtes, — Brandtweins ꝛc. —

3) Das Aſchenbett: — Dieß verfertiget man aus mäßig warmer Aſche, Sand, oder Salz, eine halbe Hand hoch, über ein groſſes Tuch geſtreuet. — Man beſtreue den Körper, das Geſicht ausgenommen, damit; — die Stelle des Aſchenbettes kann auch, in Ermanglung deſſelben, warmer Miſt vertreten.

4) Lauwarme Bäder — mit Wein — aromatiſchen Kräutern — Brandtwein vermiſcht. — Hieher gehört ferners das Einwickeln in gewärmte Tücher. — Auf die Herzgrube legt man einen in warmes Tuch gewickelten Backſtein ꝛc.

5) Aderlaſſen. — Die Menge des abzulaſſenden Blutes richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Subjects, und der obwaltenden Umſtände. — Eine ſtarke Aderläſſe darf nie auf einmal vorgenommen werden, um nicht dadurch zu ſchwächen. — Fließt nicht gleich Blut nach der Aderöffnung, ſo bähe man mit warmen Tü-

chern die geöffnete Stelle; erfolgt dennoch kein Blut, so verbinde man die Ader, um der Verblutung vorzubeugen. —

6) Einblasen der Luft in den Mund. Es muß nach und nach mit Behutsamkeit geschehen. — Die Oefnung der Nase ist zu verschliessen. — Es darf von keinem, als einem gesunden Subjecte unternommen werden. —*)

7) Tobackrauchs-Klystiere. — Eines der wichtigsten Belebungsmittel. — In Ermanglung einer Maschine, kann man sich zweyer gewöhnlicher Baurenpfeifen bedienen; man bringt ein Mundstück mit Oel bestrichen in den After, in der am andern Ende des Rohrs befindlichen Tobackspfeife, welche genau, und verschlossen auf die schon in den After gesteckte Baurenpfeife anpaßt, muß der Toback wohl angebrannt seyn, aus welcher man dann den Rauch anhaltend in die Gedärme bläßt. —

Ist kein Rauchklystier anzubringen, so bediene

*) Aus wichtigen Gründen mißrathen einige diesen Versuch gänzlich. — Besser ist das Einblasen der atmosphärischen, oder dephlogistisirten Luft. — S. die Beschreibung hievon in Hufelands Annalen der französ. Arzneykunde. Greu Journal der Physik. — Hievon Consbruck Taschenbuch für praktische Aerzte.

man sich eines Tobackdecoctes, Klystiere von Essig mit Wasser vermischt, oder anderer reizenden salzichten Flüssigkeiten. —

8) Reiz zum Erbrechen bewirkt, oder befördert man durch Kitzeln des Schlunds mit einem in Oel getauchten Federbart. — Bey Kindern, die scheintodt, oder in Gefahr sind, vom Schleime zu ersticken, dienet vorzüglich süßes Mandelöl mit Meerzwiebelhonig ꝛc. — So lange das Schlingen unmöglich ist, darf man keine Flüssigkeiten in den Mund nehmen.

9) Um das Nießen zu erregen, dienet flüchtiger Salmiak, Hirschhorngeist, Weinessig, zerschnittene Zwiebeln, frischgemahlener schwarzer Senft, zerstossener Pfeffer, Nießwurz, an und in die Nase gebracht, oder man kützelt die Naßenhöhle mit einem Federkiel ꝛc. —

10) Das Tropfbad, und das Besprengen mit kaltem Wasser ist, wie bekannt, eines der wirksamsten Reizmittel. — Man läßt von einer gewissen Höhe, von einem Tische z. B. das Wasser aus einer Theekanne auf die Herzgrube tröpfeln, und dann die Herzgrube mit der Hand gelinde reiben, und mit warmen Tüchern abtrocknen. —

11) Bey einigen noch gebräuchliche, bey vielen aus der Sitte gekommene Reiz- und Be-

lebungsmittel sind: --- Electricität --- das Peitschen mit Brennesseln --- das Stechen mit den Nadeln in die Fußsohlen, --- das Brennen, blutige, und trockene Schröpfköpfe, --- Reiben und Kützeln der Schamtheile, --- Auströpfeln des siedendenden Oels, oder brennenden Siegellackes auf die Haut, Blasenpflaster ꝛc.

§. 88.

Ich habe nun alle jene Hilfsmittel im allgemeinen angegeben, die zur Wiederbelebung der Scheintodten, zur Rettung der Erhenkten, oder Erwürgten, der Erfrornen, der vom Blitze Gerührten, der Ertrunkenen, erdrückten Kinder, bey leblosen Menschen von einem Sturze, oder Falle — in Ermanglung eines Arztes, mit Sicherheit können angewendet werden. --- Hier nur einige diesen Gegenstand betreffende, besondere Anmerkungen: —

§. 89.

Leblose von einem Sturze erfodern nebst den angegebenen Hilfsmitteln zur Wiederbelebung noch eine besondere Behandlungsart. --- --- Nämlich die Anwendung der chyrurgischen Hilfe, die genaueste Untersuchung der verletzten Organe, nach einiger ältern Aerzte Erfahrung — kalte Umschläge von Wasser und Essig. ꝛc. —

§. 90.

Erdrückte Kinder im Schlafe: — nebst der angegebenen allgemeinen Behandlungsart, ist zu bemerken: — Man wickle solche Kinder eilig los, und lasse ihnen, wenn das Gesicht roth und braun aufgelaufen ist, etwas Blut aus der Drosselader. —

§. 91.

Ertrunkene. Beym Herausziehen aus dem Wasser muß man dahin sehen, daß Kopf, Hals, und Brust nicht durch einen gewaltsamen Stoß, oder Druck verletzet werde. — Man stürze den Körper nicht auf den Kopf, und vermeide alle Bewegung desselben. — Man bringe ihn nur in eine mäßige Wärme, nicht an das Feuer — an den Ofen — oder die Zugluft. — Man reinige den Mund und die Nase vom Schleimsand mit einem in Oel getauchten Federbart. — Eine Aderlässe darf nur vorgenommen werden, bey blauen Lippen, — dick aufgeloffenen Halsadern, und ist in allen andern Fällen schädlich. — Sieh alles weitere, allgemeine Hilfsmittel. —

§. 92.

Erfrorne. Kein Erfrorner darf gleich in ein warmes Zimmer, oder an das Feuer gebracht werden. — Man bringe ihn in ein kaltes Zimmer, lege ihn mit dem Kopfe aufrecht, und bedecke ihn, das Gesicht ausgenommen, überall mit

ein paar Hände hoch Schnee. — So bleibt er liegen, bis sich Wärme, und Bewegung einstellen. —

§. 93.

Von schädlichen Dünsten und Dämpfen Betäubte. — Bey jenen, die noch nicht völlig leblos sind, ist eiligste Entfernung aus der schädlichen — in die freye reine Luft, Besprengen und Waschen des Gesichtes mit kaltem Wasser, und ein Trunk kaltes Wasser zur Wiederherstellung hinreichend. —

§. 94.

Bey den vom Kohlendampfe Betäubten ist es höchst nöthig, die beträchtliche Menge von einer schwarzen Materie, die unerträglich stinket, und Erbrechen erreget, noch durch abführende Klystiere hinweg zu schaffen. —

Auf erfolgtes Herzklopfen, als Zeichen einer Congestion — Andrang des Blutes nach dem Herzen — welches sich öfters in diesem Falle äussert, findet allezeit eine Aderlässe statt.

§. 95.

Sind arsenikalische, oder andere giftige Dünste Ursache der Betäubung, so ist die Behandlung die nämliche — nach erfolgter Wiederbelebung und Erholung sind viele schleimichte Getränke, und die dem Gifte entgegengesetzten Mittel —

wo dann in der Folge das nothwendige anzuwenden ist. —

§. 96.

Gegen saure Dämpfe, z. B. des Vitrioläthers, der Salpetersäure gelten die nämlichen Maaßregeln, man kann fleißig Salmiakgeist unter die Nase einreiben, und auch denselben tropfenweise in dem Wasser geben, auch andere laugenhafte Flüssigkeiten durch den Mund, und After beybringen. —

§. 97.

Bey dem Rettungsgeschäfte solcher Unglücklichen muß man auch auf seine eigene Sicherheit bedacht seyn, und bevor man sich in solche mit schädlichen Dünsten angefüllte Luft hinein wagt, dieselbe möglichst zu reinigen suchen, dieses geschieht durch Zulassung frischer Luft, durch Hineingiessen einer grossen Menge Potaschenlauge, kalten Wassers, durch Hinabsenken eines lebenden Thieres, eines brennenden Lichts, und man schließt, wenn dieses nicht erlöschet, und jenes nicht betäubet wird, auf die wiederhergestellte Reinheit der Luft.

§. 98.

Diejenigen Personen, welche zur Rettung der Unglücklichen in solche Gruben hinabsteigen wollen, müssen mit einem doppelten Seile um den

Leib gebunden werden, und ein besonderes Seil in der Hand haben, womit sie im Nothfalle ein Zeichen geben können.

§. 99.

Zur Verbesserung der Luft in Todtengrüften, Ziehbronnen schlägt man ein paar gewöhnliche Schmidblaßbälge vor, in einem hölzernen Gestelle hängend. Man bringt sie in die Nähe der Gruft, befestiget vornen einen ledernen Schlauch, dessen offenes Ende bis nahe an den Boden der Gruft herabhängt, und läßt mittels diesem eine Menge atmosphärische Luft in die Tiefe hinab. Versuche beweisen den erwünschten Erfolg. — Consbruch Taschenbuch.

§. 100.

Erstickungsgefahr vor verschmeckten Sachen. Scharfe flüßige in die Luftröhre gerathene Dinge erfodern Dämpfe von Milch, ölichte und schleimichte Mittel. Kleine feste Körper erfodern gelindes Aushusten, räuspern, niessen, klopfen auf dem Rücken, sind dieß aber spitzige Körper, so ist der Zustand sehr gefährlich, und erfodert die Hilfe des Arztes. — Steckenbleibende Körper müssen nach ihrer Beschaffenheit, wenn sie unschädlich sind, mittels eines Fischbeins, an dem ein Knopf von Schwamm, oder Leinwand angebracht, eines Wachskerzels, oder wo möglich,

mit dem Finger in den Magen gestossen werden. Könnte der steckenbleibende Körper vermöge seiner Figur, oder seiner giftigen Beschaffenheit dem Magen schaden, z. B. Glaß, Steine, Nadeln ꝛc., so muß man ihn schnell heraus zu ziehen suchen. Man braucht hiezu einen starken, an einem Ende eingebogenen, und an dem andern Ende zum Behuf eines Handgrifs gekrümten stark mit Oel bestrichenen Eisendrath, oder man binde ein trockenes Stück Wachsschwamm, an ein Stück Fischbein, stoße diesen Schwamm bis unter den steckenden Körper, wo er bald von der eingezogenen Feuchtigkeit aufschwellen wird; das Aufschwellen läßt sich durch einige Schlücke Milch, oder Oel befördern. — Bey augenscheinlicher Erstickungsgefahr hilft allein die Operation. —

Vergiftete.

§. 101.

Die Behandlung der durch Gifte Verunglückten erfodert die größte Aufmerksamkeit der Polizey — und wer sich in Ermanglung eines Arztes, als Wohlthäter und Retter solcher Unglücklichen zeiget, verdient unstreitig von Seite der Obrigkeit eine angemessene Belohnung, gleichwie jener, der unthätig, gefühllos ist, sich der schärfesten Strafe schuldig machet. —

§. 102.

Die Behandlung derjenigen, die Gift erhalten, erfodert die genauesten Kenntnisse von der physischen Beschaffenheit des Giftes, und seinen Wirkungen --- ein Gegenstand, der allein dem Arzte, dem Naturkündiger zur Behandlung überlassen werden kann. —

§. 103.

Es giebt indessen Mittel, die jeder Landmann kennet, und die, bis zweckmäßige Hilfe geleistet werden kann, ohne Gefahr — ja oft mit dem glücklichsten Rettungserfolge auch ohne die Hilfe der Aerzte sich wohlthätig erweisen. ---

Allgemeine Mittel, gegen ätzende Gifte sind,

§. 104.

Wenn selbe erst in den Körper gekommen, Brechmittel, aus Brechweinstein, lauem Wasser, und Butter, — viel schleimichtes, ölichtes Getränke, — lauwarme Milch in grosser Quantität, — Klystiere von Milch und Oel. —

§. 105.

Ist aber das Gift schon mehrere Stunden im Körper gewesen, so darf kein Brechmittel mehr gereicht werden.

Vergiftungen von Arsenic, Mausgift, erfodern die angegebenen schleimichten Mittel, — in Ermanglung anderer Gegengifte, Aschen getrunken mit Milch. — Seifenwasser mit Oel, und Wasser.

Merkurialgifte erfodern ebenfalls viele schleimichte Mittel. — Seife in Wasser aufgelöst; alle Säuren sind hier schädlich.

Grünspan, der sich durch seinen metallischen Geschmack und das saure Erbrechen zu erkennen giebt, erfodert die oben angezeigte Behandlung.

Gegen Pflanzengifte, Tollbeere oder Wolfkirschen, Fingerhut, Zaunrübe, Wolfsmilch, Hellerhals ꝛc. gebrauche man Brechmittel, viel säuerlichte Getränke, Buttermilch, mit ölichten Mitteln in Klystieren vermischt.

Betäubende Gifte, selbst Opium erfodern die nämliche Behandlung. Brechmittel, und saure Getränke, eröffnende Klystiere.

§. 106.

Aetzende Gifte verrathen sich durch eine brennende Empfindung im Halse, heftiges Würgen, und Erbrechen, unaussprechliche Herzensangst, bald heftigen Durchfall, bald heftige Verstopfung ꝛc. Convulsionen; betäubende Gifte aber geben sich zu erkennen durch Verwirrung der Sinne, Schwindel, Traurigkeit, Schlummersucht, Aengstlichkeit, Krämpfe, Tobsucht. ꝛc.

§. 107.

Das beste Mittel, Vergiftungen bevor zu kommen, ist genaue Sorge der Polizey über alle diejenigen, die Gifte verkaufen, oder sich damit beschäftigen.

Es soll daher den Farbenhändlern, Droguisten, Apothekern der Verkauf von Fliegenstein, Vitriol nur im Grossen gestattet werden. —

§. 108.

Eine gute Gesundheitspolizey hat ferner darauf zu sehen, daß mit giftigen, oder verdächtigen Farben nicht solche Dinge bemahlt werden, wie z. B. Spielsachen der Kinder, wo sich die Farbe ablößt, wenn die Kleinen die Spielsachen in den Mund bringen. —

Siehe eine von der breßlauischen Kriegskammer erlassene Verordnung in Betreff der bemalten, und metallenen Spielzeuge für Kinder, vom 29. Jäner 1801.

Schmidmüllers Staatsarzneykunde.

§. 109.

Zu mehrern Unglücksfällen finden sich in hergebrachten, üblichen, gewöhnlichen Mißbräuchen, die wichtigsten Veranlassungen. — Hieher gehört das Schlitten der Kinder zur Winterszeit.— Das Erschrecken derselben an St. Nikolai durch die Nikolai Masquerade, das noch übliche Pferderennen, Eyersuchen, heftiges Tanzen, die Unvorsichtigkeit mit Schießgewehren. —

§. 110.

Da dieser Gegenstand auf das allgemeine Wohl wesentlichen Bezug hat, so trage die Polizey

Sorge, durch zweckmäßige Verordnungen, übeln Gewohnheiten, hergebrachten Mißbräuchen, ohne der nothwendigen Erholung und dem schuldlosen Vergnügen zu nahe zu tretten, die bestimmte Gränzen anzuweisen. —

Sorge für Sterbende, und Todte.

§. 111.

Die Sorge für Sterbende, und Todte ist unstreitig einer derjenigen Gegenstände, der vor allen übrigen in einem gesitteten Staate besondere Aufmerksamkeit verdient. —

Wie viele Beyspiele giebt es nicht, daß auf dem platten Lande schon viele noch Lebende im Mutterschoosse der Erde für immer zu ruhen bestimmt waren, — die ein glückliches Ungefähr — die wieder erwachende Heilkraft der Natur — die Vorsicht und die Macht des Schöpfers noch retteten. — Wie viele giebt es nicht, die durch unvorsichtige Behandlung, durch eingeschlichene Mißbräuche, die Rückkehr des Lebens, oder die Erhaltung des nur scheinbar unterbrochenen, und keineswegs ganz zernichteten Lebens ganz unmöglich gemacht, oder wo dieses auch nicht mehr möglich, wenigstens der Todeskampf erschwert wurde?

§. 112.

Der Tod des Menschen läßt sich durch nichts zuverläßig, als durch das Aufhören des physischen Lebens — der gänzlichen Zerstörung der Organe, und ihrer Gefilde genau bestimmen, oder was man in einem andern Sinne eigentlich thierische Fäulniß heißt, aber auch diese muß allgemein, und nicht örtlich seyn, — beginnt jene schon, allgemein zu werden, so ist alle Reizbarkeit des Herzens, und der übrigen Organe erloschen, und durch keinen angebrachten Reiz mehr zu erwecken.

§. 113.

Die gewöhnlichen Zeichen des Todes, Mangel an Bewegung, Kälte der Extremitäten, Rigidität, oder Steifheit derselben, Erschlaffung der Schließmuskeln, Herabhängen des Unterkiefers, zugespitzte Nase, Welke der Hornhaut, eingesunkene Schläfe, selbst Todtenflecken, — Aufhören des Puls- und nicht mehr fühlbaren Herzschlagens, des Athemholens, gehemmter Ausfluß des Blutes aus einer eröffneten Ader, dünnes Blut im Munde sind trügerische, und des wirklichen Todes ganz unsichere Kennzeichen. — Denn diese Zeichen finden sich auch bey Scheintodten, Schlagflüßigen, Erstickten, Erhenkten ꝛc. ein.

§. 114.

Es sind daher höchst zweckwidrige, unvernünf-

tige Gebräuche, die Sterbenden, ehe sie noch erkaltet sind, aus dem Bette herauszunehmen, in den letzten Augenblicken die Kopfkissen wegzuziehen, auf ein Leichenbrett, oder in einen abgelegenen kalten Winkel zu legen, ihnen den Mund zuzubinden, oder wohl gar, wie ich es in einigen Gegenden Schwabens *) beobachtete, sogleich in ein Tuch einzunähen, ja was noch schröcklicher, und gegen alles Gefühl der Menschheit ist, — wie die Sitte an einigen Oertern, wo sich Juden befinden, dieselbe augenblicklich hinfortzuschleppen, und in die Erde zu versenken. — Wer wird zweifeln, daß nicht hiedurch der Tod befördert wird? — Eine gute Polizey soll also Sorge tragen, solche Mißbräuche abzustellen. —

§. 115.

Da nur dort vollendeter Tod ist, wo wirkliche Fäulniß des thierischen Körpers eingetreten ist — diese sich nicht durch Leichengeruch, sondern nur durch freywillige Trennung der Oberhaut von dem eigentlichen Felle an den verschiedenen Stellen des Körpers allein offenbaret — die Ausse-

*) Das Einnähen nach dem Tode ist in unsrer Gegend in einigen zur neu acquirirten bayerischen Provinz gehörigen Ortschaften noch Sitte. Möchte es doch nicht ungeahndet von Seite einer weisen kurbayerischen Landesdirection bleiben.

tzung der Leiche in einem Hause dem Gesundheitswohl Anderer, wenn selbe so lange liegen bliebe, bis durch die Einwirkung der Wärme, Feuchtigkeit, und Luft sich die wahren Zeichen der Fäulniß äusserten, höchst nachtheilig wäre, so hat die Wachsamkeit der Polizey für die Bekanntmachung nöthiger Vorsichtsregeln, und für die Aufstellung eigener Todtenbeschauer gehörige Sorge zu tragen.

§. 116.

Das Amt eines Todtenbeschauers ist:

1) Ob der wahre Tod vorhanden sey; wenn selber kein Arzt ist, wird erfodert, daß er sich zuvor mit den untrüglichen sowohl als ungewissen Todeszeichen bekannt mache.

2) Ob Zeichen eines natürlichen, das ist aus einer Krankheit entstandenen Todes zugegen.

3) Ob kein Zeichen eines gewaltsamen Todes — durch Verwundung, Erhenken ꝛc. zu beobachten.

4) Ob ein weiblicher Todtenkörper nicht beschwängert sey, setzt also wieder besondere Kenntnisse voraus.

5) Wenn die Leiche nach dem Tode gleich in Fäulniß übergeht, sehr entstaltet ist, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesen, so soll er verbieten, dieselbe jemanden sehen zu lassen.

6) Ob nicht Zeichen eines zweifelhaften Todes vorhanden sind; in welchem Falle das Begraben durchgehends zu verbieten ist, bis die wahren, untrüglichen Zeichen durch Fäulniß sich äussern.

§. 117.

Wenn also der Todtenbeschauer keine Zeichen eines zweifelhaften Todes an der Leiche findet, so soll er einen Todtenbeschauzettel (ein Attestatum mortis) an den Pfarrer des Orts schreiben, in welchem anzumerken, der Name und Beyname des Verstorbenen, das Alter, Geschlecht, der Stand, die Krankheit, der Arzt, und Wundarzt, oder auch der Afterarzt, der ihn in seiner Krankheit behandelte, oder ob die Krankheit der Natur überlassen worden sey. — Die Todesstunde, der Ort, an welchem er verstorben.

§. 118.

Ein solches Attestatum mortis ist für das allgemeine Wohl von vielfältigem, unläugbaren Nutzen. — Es werden hiedurch Kindermorde, Selbstmorde entdecket — es wird verhütet, daß niemand lebendig begraben werde. —

Es werden hiedurch die in einem Orte herrschenden Krankheiten bekannt, die Polizey kann auf diese Art auf die in einer Gegend oder Orte praktizirende Afterärzte Obsorge haben.

Man kann aus zweckmäßig verfaßten Todes-

zetteln die natürliche und krankhafte Sterblichkeit, Gesundheit, und Ungesundheit der Oerter, die Anzahl der Einwohner, die Zunahme, und Abnahme der Bevölkerung in Erfahrung bringen.

§. 119.

Zu den Prüfungsmitteln des wahren, untrüglichen Todes gehört ein in den neuern Zeiten bekannt gemachtes Mittel, welches den Todtenbeschauern vorzüglich zu empfehlen ist.--- Dieses Mittel ist der Metallreiz, durch dessen Wirkung auf die Nerven, in jedem noch nicht aller Lebensthätigkeit beraubten Körper Zuckungen entstehen. Hat man vorerst alle übrige Belebungsmittel ohne Erfolg angewendt, so sucht man an einer schicklichen Stelle z. B. am zweybauchigten Muskel des Oberarms, ein edles, oder unedles Metall so anzubringen, daß sie beyde den Muskel zwischen sich berühren, und bringe sie dann zwischen sich selbst miteinander, oder mittels eines dritten Metalls in Verbindung. --- Erfolgen hierauf Zuckungen, so sprechen diese Erscheinungen für noch gegenwärtiges Lebensvermögen, wie ihr vollkommenes Ausbleiben den gewissen Tod anzeiget.

§. 120.

Leichenhäuser sind ein Vorschlag, der von jeder Landesobrigkeit beherziget zu werden verdie-

dienet, nur müssen sie zweckmäßig eingerichtet, mit allen nöthigen, zur Wiederbelebung der Scheintodten erfoderlichen Mitteln, versehen seyn. — Da sie auf dem Lande mit zu grossen Unkösten verbunden sind, so wäre zu wünschen, daß jeder von der Ortsobrigkeit aufgestellte Todtenbeschauer, den Metallreiz anzuwenden, von einem Arzte Unterricht erhielte, so wüßte man doch mit desto grössrer Sicherheit, es wagen zu dürfen, vor dem Beginnen der Fäulniß, todte Körper zu beerdigen. —

§. 121.

Durch solche Anstalten wird zwar dem zu frühen Begraben am besten vorgebeugt, es dürfte aber durch besondere Verordnungen von Seite der Polizey dafür gesorget werden, daß die Sargen nicht eher geschlossen, oder vernagelt werden, als bis die festgesetzte Zeit, die Leiche beerdigen zu dürfen, wirklich vorhanden ist.

§. 122.

Die Begräbniße der Verstorbenen sollen sich ausser dem Wohnorte befinden, — nur was ich hier noch anzumerken habe, ist: — Die Gräber sollen tief gemacht, mit Erde gehörig verschüttet, und erst nach einer Reihe von mehrern Jahren wieder geöffnet werden. —

§. 123.

§. 123.

Genaue Todtenlisten sind von entscheidendem Nutzen, wenn bey jedem Sterbefall die Ursache des Todes angegeben wird, damit hiedurch von Zeit zu Zeit der Antheil, welchen jede Gattung von Krankheit an der Sterblichkeit hat, genau übersehen werden könne. Jeder Bezirksarzt und Wundarzt soll deßhalb gehalten seyn, wenigstens alle halb Jahr sie zu verfassen. *) --- ---

Da ich vorzüglich für das Locale arbeite, so kann ich eine hieher gehörige, sehr zweckmäßige Todtenverordnung, welche im Jahr 1797. mein durchlauchtigster, gnädigster Fürst, und Herr, dieser eben so gute, als großmüthige Regent zum Wohle seiner Unterthanen ergehen ließ, hier nicht unbekannt lassen; Sie ist folgende:

I. Sobald der Priester sich von dem Verstorbenen hinweg begiebt, der Leichnam aus dem gewöhnlichen, und vorzüglich geheitzten Zimmer entfernet werden solle, um sowohl die Gährung, und Erzeugung neuer Krankheiten zu vermindern, als auch den oft sehr schädlichen Eckel den Gesunden zu ersparen.

Der Hausgang oder ein unbewohnt = nicht geheitztes Zimmer sind bey gewöhnlichen Krankheiten der vernünftige Platz für die Aussetzung eines Verstorbenen. In ansteckenden Krankheiten

aber ist der Stadel allein anzurathen, und zugleich in derley Fällen mit Essig, Schwefel, und Wachholderrauch die Luft nach Möglichkeit zu reinigen.

II. Wird die Zunaglung der Sarge nicht früher gestattet, als eine halbe Stunde vor der Begräbniß, wenn nicht selbes der üble Geruch, oder ansteckende Krankheit früher nothwendig machet.

III. Ist vor 48. Stunden der Regel nach Niemand zu begraben, es sey dann, daß bey ansteckenden Krankheiten, und sehr üblem Geruche in heissen Sommertägen eine nöthige Ausnahme gemacht werden muß, jedoch ist bey Ausnahmsfällen der gewöhnliche Chyrurg gegen das herkommliche Besuchgeld zur Beaugenscheinigung des Leichnams zu berufen, und von selbem über den Befund ein Attestat abzuverlangen, welches sohin von den Verwandten dem Pfarrherrn zu übergeben ist, damit selber die Stunde des Leichenbegängnißes bestimmen könne. Daß bey Erstickten, Ertrunkenen, durch Schlafsucht, oder gichterische Zufälle Verstorbenen vorzügliche Vorsicht zu gebrauchen, und selbst kaum die gesetzmässige 48. Stunden hinreichend seyen, um von dem Tode versichert zu seyn, wann nicht die Verwesung durch übeln Geruch sich äussert, wird jeder Pfarrer und Chyrurg selbst einsehen.

IV. Ist bey ansteckenden Krankheiten zu desto bälderer Verwesung der Leichnam mit feingestossenem ungelöschten Kalch --- erst aber vor Zunaglung der Sarge, nebst der Bahr zu überstreuen, und anzufüllen; sollte aber wegen zu heftiger Ansteckung dieses Einstreuen zu gefährlich, oder eckelhaft werden, so mag es hinreichen, wenn eine hinlängliche Menge ungelöschten Kalchs über die Sarge in das Grab geschüttet, und mit Wasser begossen wird.

V. Sind die Gräber fünf Schuhe tief zu machen, und die Todtengräber von dem Amt deßhalb zu verpflichten.

VI. Hat unser Amt auf die Befolgung dieser unsrer Verordnung auf das nachdrucksamste zu wachen, und alle dawider Handelnde zu bestrafen. —

VII. Erwarten wir von dem christlichen Eifer unserer Seelsorger die kräftigste Mitwirkung zu Erfüllung dieses so heilig = als nothwendigen Gesetzes, und hoffen nicht, daß je der Fall sich einstellen werde, sie zu Befolgung desselben anhalten zu müssen, sondern daß sie sich vielmehr eine Angelegenheit daraus machen, die ihren Pfarrkindern dießfalls vorkommende Besorgnisse und Zweifel aufzulösen. Gegeben in unserem Residenzschloß Babenhausen 1797.

Sorge für die Bevölkerung, und zweckmäßige Beförderung der Ehen.

§. 124.

Alles bisher vorgetragene bezwecket zunächst nichts, als Bevölkerung — von der zum Theile die Blüthe, und der Wohlstand des Landes beginnet. Uebrigens fodert die Sorge für gesunde Bevölkerung vor allem andern die zweckmäßigste Beförderung der Ehen, eine gehörige Sorge für Schwangere, Gebährende, und physische Erziehung der Kinder. —

Zweckmäßige Beförderung der Ehen.

§. 125.

Die Erfahrung aller Zeiten hat bewiesen, daß Ehelosigkeit bey dem größten, oder auch nur einem grossen Theile der Einwohner eines Landes die Quelle vieler physischen, und weit mehrerer moralischen Uebel geworden ist. Unstreitig hat der Cölibat, besonders bey dem weiblichen Geschlechte, das in gewissenhafter Enthaltsamkeit lebte, viele Krankheiten veranlaßt, noch weit häufiger giebt er Anlaß zu Vermehrung der Sittenlosigkeit, — zur ehelichen Untreue, zur Verbreitung der Lustseuche Gelegenheit. Es ließe sich über die

Nothwendigkeit der zweckmäßigen Ehebeförderung ein besonderer Traktat schreiben. —

Was vielleicht aber hier nur als Vernunft-Idee noch vor meinem Gemüthe schwebt, wird die gegenwärtige politische Lage, und Reform des Staates von selbst entwickeln. —

Hier zu meinem Endzwecke genug einige Rapsodien:

§. 126.

Der Schöpfer, und die Mutter Natur gab uns Kräfte und Triebe, sie ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen. Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft lebende ist schuldig zum gemeinen Besten beyzutragen, und hienach seine Kräfte unter gewißen Modificationen anzuwenden, welche die gesellschaftliche Verbindung nothwendig macht, es hat daher jeder das Recht, ja die Pflicht auf sich, sein Geschlecht fortzupflanzen, was sowohl die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, als selbst die Religion gebietet in ehelicher Verbindung. —

§. 127.

Die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft müssen also für die zweckmäßige Beförderung der Ehe, und die Bevölkerung sorgen. —

Religiöse noch herrschende Vorurtheile, daß nur der Ehelose sich Verdienste um die Seligkeit

erwerbe --- daß nur der geistliche Stand allein der untrügliche sey, um hier und jenseits des Grabes glücklich zu seyn — durch vernünftige Belehrungen, ja selbst durch Bestrafung solcher Aeltern, die ihre Kinder durch Zwanggesetze, durch Drohungen, sie zu enterben, hiezu verleiten, zu bekämpfen suchen.

§. 128.

Andere Hindernisse der ehelichen Verbindung sind Luxus, Leibeigenschaft, unüberschwingliche Abgaben, übermäßige Einschränkung des Handels, Mangel an Industrie ꝛc.

Entfernet ein Staat diese Hindernisse, so werden die meisten Menschen die Kraft zur Zeugung haben, dem Rufe der Natur folgen, es werden sich die Ehen vervielfältigen, und durch sie die Volksmenge auf eine dem Staate vortheilhafte Weise vermehret werden. Bey solchen Anstalten darf man weder den Concubinat, noch eine Art von Bordell begünstigen, das sich weder mit ächter Religion, noch mit der Idee von Volksglück verträgt, — daß noch weniger irgend eine Art von Pädestrie, oder Sodomie statt finde, und daß die zweckmäßige Beförderung der Ehen allein das Mittel sey, sie auszurotten, wird niemand bezweifeln. —

§. 129.

Da nur die Menge gesunder, arbeitsamer Bürger einen Staat blühend machet, so muß dieser dafür sorgen, daß die Beförderung der Ehen nicht blos begünstiget, sondern so viel möglich durch eine gesunde Nachkommenschaft gesunder Aeltern vermehret werde. —

Es ergeben sich daher folgende Regeln:

1) Menschen, die ihre Kräfte zu ihrer eigenen Ausbildung noch bedürfen, hiemit noch zu jung sind, sollen, bevor selbe vollendet ist, nicht heurathen.

2) Die besten Ehestandskandidaten sind ein gesunder Mann von 26. — und ein gesundes Mädchen von 18 bis 20 Jahren.

3) Personen sehr ungleichen Alters lassen keine gehörige fruchtbare Ehe erwarten. —

Es soll daher kein Weib, die schon in den 40 Jahren ist, noch heurathen, weil selbe, wenn sie auch noch Mutter eines Kindes werden sollte, ihr Leben, oder das Leben ihres Kindes bey der Entbindung auf die Spitze zu setzen, sich in der augenscheinlichsten Gefahr befindet.

Solche Krankheiten, welche durch den Ehestand verschlimmert werden, welche durch Erbtheil dem Kinde mitgetheilt werden, oder die Mutter dem Vater, und so umgekehrt ansteckungsweise mittheilt, machen zur Ehe untüchtig: Der-

gleichen sind Wahnsinn, Melancholie, Fallsucht, Lustseuche, Blutstürze, Lungensucht, Gicht, Steinkrankheit, Krebsgeschwüre, scharfer, weisser Fluß. Es soll daher jeder Bezirksarzt von der Landesregierung beauftraget werden, jedem neu zu verehlichenden ein Gesundheitsattestat auszufertigen, ohne welches der Landesherrliche Consens nicht ertheilet werden kann.

4) Damit sich gegen diese Verordnung keine Schwierigkeiten äussern, müssen die Hebammen über die Krankheiten des weiblichen Geschlechts besondern Unterricht von dem Arzte erhalten; ferner müssen die Seelsorger verpflichtet seyn, ohne Vorlegung eines medizinischen Attestats niemand zu kopulieren. —

Ungestaltheiten des Körpers, besonders solche, welche denselben untüchtig machen, zu gebähren, organische, unheilbare, örtliche Fehler, heben alle Befugniß, sich zu verehelichen, auf, — und wären solche Ehen auch gestattet, zeigte sich aber bey der Geburt für immer die Unmöglichkeit, glücklich entbunden zu werden, so wäre die Obrigkeit berechtiget, solche eheliche Verbindung, welche zum augenscheinlichen Morde verleiten, zu trennen. —

Sorge für Schwangere, Gebährende, und Wöchnerinnen.

§. 130.

Es ist Pflicht jedes gesitteten Staates, Pflicht der Menschheit, Schwangere, Gebährende, und Wöchnerinnen mit besonderer Rücksicht und der sorgfältigsten Schonung zu behandeln.

Von ihrem frohen, ungestörten Lebensgenusse, von ihrem Gesundheitswohl, und von der Beschaffenheit der ihnen geleisteten Hilfe hängt auch das Wohl, das Leben des künftigen Staatsbürgers ab. —

Was also immer nachtheilig auf eine schwangere, und auf ihre Leibesfrucht wirket, alles dieses muß durch obrigkeitliche Vorsorge bestmöglichst entfernet werden. —

§. 131.

Es müssen also alle Furcht und Schrecken — oder Abscheu erregende Gegenstände beseitiget werden. — Menschen, welche sehr mißgebildet sind, sollen in keinem wohlgebildeten Staate öffentlich geduldet werden. — Der Staat sorge für die Erhaltung derselben in Armenhäusern, Spitälern, und Arbeitsanstalten.

§. 132.

Wird eine Schwangere als Missethäterinn vor

Gericht gezogen, so muß selbe mit Milde und Schonung behandelt werden, der Regel nach soll keine Schwangere vor einem Richter erscheinen dürfen, viel weniger einer körperlichen Strafe wegen eines Vergehens unterworfen werden. —

§. 133.

Unehelich-Schwangere haben unstreitig eben so gerechte Ansprüche auf die Vorsorge des Staates, als andere, ja sie bedürfen seiner Sorgfalt um so mehr, als sie öfters Ehregefühl, Furcht der Schande, äusserste Noth und Verzweiflung bis zum Morde ihres eigenen Blutes reizen. — Das sicherste Mittel, dem Kindermorde vorzukommen, selbst dem unerlaubten Genuße der Liebe Gränzen zu setzen, ist Verbesserung der Sitten mittels einer guten moralischen und physischen Erziehung. Strafgesetze, welche im Taumel der Sinnlichkeit nur zu leicht vergessen werden, können nie das leisten, was eine bessere Bildung vermag. Arbeitet man von Seite der Obrigkeit auf moralische, und physische Ausbildung hin, sind alle öffentliche, entehrende Strafen unehelicher Schwängerung aufgehoben, und Anstalten getroffen, daß arme Verführte nicht vergebens nach Hilfe schmachten, so wird man keiner Verordnungen mehr wegen verheimlichter Schwanger-

schaft, Mißgebähren, und befürchtenden Kindermorde bedürfen. —

§. 134.

Unehlich-Schwangere, die ihre Schwangerschaft verbergen wollen, die den Arzt zu Rathe ziehen, die entweder aus Bosheit, oder Verzweiflung sich abtreibender Mittel bedienten, verdienen besondere Sorgfalt. — Der Arzt, der aus dem angestellten Krankenexamen nur den geringsten Verdacht einer Schwangerschaft schöpfen kann, sey äusserst behutsam. — Er tröste eine solche Unglückliche mit einer bessern Zukunft, — suche sie auf andere Ideen zu bringen, ihre kränkliche Umstände aus einem ganz andern Gesichtspunkte zu beschreiben, verspreche ihnen Hilfe, gebe die Krankheit als sehr langwierig an, und schreibe nur unschädliche Arzneyen vor. — Apothekern, und Materialisten werde von Seite der Obrigkeit bey höchster Strafe verboten, ohne Attestato medico verdächtigtreibende Arzneyen zu verkaufen. — Ist hingegen eine solche unglückliche Person dem Arzte verdächtig, ist ihr sittenloser Karakter allgemein bekannt, fodert sie selbst von dem Arzt bluttreibende Mittel, so ist es Pflicht desselben, sie der Obrigkeit anzuzeigen, und sie in Verhaft nehmen zu lassen, bis der Zeitpunkt der Entbindung zu Ende ist. —

§. 135.

Da es sich oft füget, daß Schwangere auf der Reise in Kindesnöthen gerathen, so sorge die Obrigkeit dafür, daß auch fremden Gebährenden die Aufnahme in einem Gemeindshause gestattet, oder solchen in einem Stiftungshause begünstiget werde. — Kömmt eine Schwangere auf dem Wege nieder, so soll sie in einer schicklichen Trage, sobald möglich, in das nächste Haus gebracht werden.

§. 136.

Dergleichen Tragen sollen sich in einem jeden Orte vorfinden. Kann eine solche Person das Haus, in welches sie gebracht worden, nicht selbst für die gehabte Mühe entschädigen, so sorge die Obrigkeit, oder die Gemeinde dafür, dessen Bürger der Neugebohrne ist. —

§. 137.

An jeder Schwangern, welche unentbunden nach dem 6ten Monat der Schwangerschaft stirbt, nachdem man alle Versuche, sie zu beleben, angewandt hat, soll so eilig, als möglich, der Kaiserschnitt gemacht werden. —

Auch muß dieses ohne Unterschied bey allen Weibspersonen geschehen, von denen man mit Grunde vermuthet, daß sie schwanger seyen. —

§. 138.

Daß es übrigens an keinem Orte an dem nothwendigen zur Geburtshilfe erfoderlichen Personale fehle, ist eine der wichtigsten obrigkeitlichen Pflichten. Der Beystand unwissender, roher Menschen ist für eine Gebährende, und ihr Kind von grösserer Gefahr, als wenn sie der Natur überlassen bleibet; wer immer überwiesen werden kann, daß er durch Vernachläßigung einer Gebährenden, oder ihrem Kinde Schaden zugefügt habe, der muß ernstlich bestrafet werden. —

§. 139.

Wöchnerinnen sind in gewisser Hinsicht als Kranke anzusehen. — Sind sie arm, und hilflos, so hat der Staat die nämliche Pflichten gegen sie, wie gegen andere arme Kranken zu beobachten.

Sorge für Neugeborne, und physische Erziehung.

§. 140.

Der weise Schöpfer und die Natur erreget in allen lebenden Wesen den wohlthätigen und mächtigen Trieb, mit Wärme und Eifer für die Erhaltung und Ausbildung ihrer Geschöpfe Sorge zu tragen. Wer den neugebornen Weltbürger

schon in den ersten Momenten seines Daseyns, frey dem Eindrucke der Elementen überläßt, wer ihn einer vernachläßigten, oder verzärtelten Behandlungsart aussetzet, arbeitet der Ausbreitung seines Körpers, dem Wachsthume seiner Kräfte entgegen, setzet ihn in Gefahr, in Bälde sein Daseyn wieder zu beschliessen; unstreitig hängt also das künftige Wohl des Kindes von der sorgfältigsten Erziehung, und von einer zweckmäßigen Behandlungsart in der ersten Periode seines Lebens ab. — Dem Staate, dem daran gelegen ist, gesunde Bürger zu erziehen, muß also dieses eine der wichtigsten Angelegenheiten seyn. —

§. 141.

Unsere Erziehungs-Verbesserungen betreffen größtentheils nur die spätern Jahre, anstatt, daß man gleich Anfangs an eine abhärtende Natur, gemässe Erziehung der Kinder denket, so geschieht es gewöhnlich, daß man sie das erste halbe Jahr verzärtelt, gegen jeden äussern Eindruck, Wärme, oder Kälte ꝛc. zu empfindlich machet. — Die allgemein geltende Regel, die Erziehung des Neugebornen anbetreffend, ist, daß man alles zu entfernen suche, was der gehörigen Entwicklung der Kräfte des Kindes hinderlich seyn könnte. — Es muß also die Behandlungsart, oder die erste physische Erziehung dem Individuo selbsten an-

passend seyn. — Nationalsitte, und Klima machen unstreitig einen mächtigen Unterschied.

§. 142.

Die Behandlungsart der neugebornen Kinder ist ein Gegenstand, der eigentlich zur Geburtshilfe gehört, es ist also des Staats erste Pflicht zu sorgen, daß Hebammen und Geburtshelfern auf dem Lande hinlänglicher und gründlicher Unterricht ertheilet werde.

§. 143.

Sehr viele Kinder sterben in der Geburt, oder bald nach derselben an den Folgen gewaltsamen, oder ungeschickten Verfahrens der Hebammen, oder Geburtshelfer. Diesem Unheile kann die Obrigkeit am besten durch nachdrückliche Bestrafung derjenigen abhelfen, die durch Mangel an Kenntnissen, oder durch Verwahrlosung sich die Schuld beyzumessen haben. Sie von ihrer Stelle absetzen, ist das sicherste Mittel, fernerem Unglücke vorzukommen. —

§. 144.

Neugebohrne Kinder kommen öfters in einem leblosen Zustande auf die Welt, unerachtet noch Leben in ihnen ist. Die Behandlung solcher Fälle ist §. 83. angegeben worden, wobey also die Ortsobrigkeit, und der Bezirksarzt zu sorgen hat, daß jeder öffentlichen Hebamme Unterricht ertheilet werde.

§. 145.

Das Beste des neugebohrnen Kindes erfodert, daß zugleich jede Mutter ihr möglichstes hiezu selbst beytrage, am allerersten durch ein gehöriges Regimen während dem Wochenbett, da bey jedem Uebelbefinden der Mutter auch das unschuldige Kind leidet, wenn sie zumal ihr Kind selbst säuget.

§. 146.

Da durch eine regellose Erziehung der Kinder, durch unbehutsames Tragen, durch Gängelbänder, Laufwägen, Schnürbrüste, zu kaltes, oder warmes Verhalten, durch Mehlbreye, warme Getränke, Näschereyen, schlechtes Spielzeug ꝛc. sehr viel Unheil angerichtet wird, so muß für einen vernünftigen Unterricht über die physische Erziehung der Kinder von Seiten der Obrigkeit alle mögliche Sorge getragen werden; — es wäre dieses nach Anrathen des Herrn Schmidmüllers ein Gegenstand in Feyertagsschulen für erwachsene junge Leute, denen zu ihrem und anderer Besten auch Neuverehlichte beywohnen dürften. —

§. 147.

Die Nahrung des Kindes betreffend, so ist nur allein die Milch der Gesundheit des Kindes angemessen. Der weise Schöpfer, und die

Natur scheint sie zu diesem Endzweck bestimmt zu haben. Die Verdauungsorgane des neubelebten Geschöpfes sind zu schwach, um jedes Nahrungsmittel ertragen zu können, das Kind muß daher eine Nahrung geniessen, die seinen Säften schon einigermassen analog ist, und keine besondere Assimilationskräfte bedarf. Und diese Eigenschaften finden wir allein in der Milch der Mutter. Kann die Mutter sie dem Kinde reichen, so ist es die heiligste Pflicht, den Genuß derselben dem Pfande ihrer Liebe nicht zu versagen; diese Pflicht kennet jede Mutter, die Gefühl genug hat, ganz Mutter zu seyn. Diejenigen Mütter, welche diesem Naturgesetze entgegen leben, sind oft langwierigen und unheilbaren Krankheiten ausgesetzt. Es ist daher auch gewissermassen Pflicht der Obrigkeit, Sorge zu tragen, daß die Mütter durch schickliche Ermahnungen und Belehrungen nach Möglichkeit zu ihrer Pflicht angewiesen werden, wo Liebe zur Bequemlichkeit, Eitelkeit, Luxus, und Modesucht die natürlichen Gefühle so sehr verdränget haben.

§. 148.

Aber auch auf die Gesundheit des Kindes hat die Milch der Mutter unbezweifelten Einfluß; dieser Einfluß erstrecket sich selbst auf die künftige Leidenschaften, und das Temperament des Kin=

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

des, wie dieses die Erfahrung hinlänglich beweiset. Die Trunkenheit des Tiberius ward seiner betrunkenen Amme — und die Grausamkeit des Kaligula der wilden Gemüthsart derjenigen beygemessen, die ihnen erst ihre Brüste reichten, nachdem sie zuvor ihre Wärzgen mit Blut bestrichen haben. —

§. 149.

Bey jeder Säugenden hat die Polizey darauf zu sehen, daß sie nicht länger säuge, als es die Nothwendigkeit erheischet, nämlich bis zum Ausbruch der Zähne im Munde des Kindes, indem es noch immer wahrscheinlich ist, daß die Empfängniß im Beyschlafe mit einer Säugenden schwieriger sey, und jedem Hinderniß der Bevölkerung entgegen gearbeitet werden muß. —

§. 150.

Mütter, die ihre Kinder selbst zu stillen, aus kränklichen Ursachen nicht im Stande sind, müssen dieselben nach der Vorschrift eines Geburtshelfers erziehen, oder sehr behutsam sich in der Wahl einer Säugamme benehmen. — Bey einer solchen Wahl muß ganz vorzüglich auf Alter, Temperament, Leibesbeschaffenheit, Gesundheit, und moralischen Karakter Rücksicht genommen werden.

Das Alter betreffend, ist nöthig, daß eine

Säugamme ihren Wachsthum vollendet habe, um einen gesunden Nahrungssaft für das Kind erzeugen zu können.

Leibesbeschaffenheit. Die Amme muß der Regel nach die nämliche Leibeskonstitution, wie die Mutter selbst, besitzen. Es ist unrecht, wenn Vornehmere darum eine Amme vom Bauernstand sich wählen, damit ihre Kinder desto stärker werden sollen; sie bedenken nicht, daß eine aus rohen Nahrungsmitteln verarbeitete Milch dem Kinde, das schon von Mutterleibe eine höchst feine Organisation besitzet, nicht zuträglich seyn könne. ---

Gesundheit. Daß die Amme keiner ansteckenden Krankheit, keinen erblichen Uebeln unterworfen seyn dürfe, daß ihre Brüste gut gebauet seyn müssen, verstehet sich wohl von selbsten. Verdächtig ist eine Amme, die einen Ausschlag hat, aus dem Munde riechet, eine heißere Stimme hat; diese Umstände zeigen immer schlechte Beschaffenheit der Säfte an.

Temperament. In Hinsicht des Temperaments muß darauf gesehen werden, daß dieselbe keinen übeln Gewohnheiten, oder schädlichen Leidenschaften unterworfen sey. Man muß daher von ihrem moralischen Karakter vollkommene Ueberzeugung haben. --- Das Wesentlichste bey der

Wahl einer Säugamme ist die Milch selbst, die Milch einer Säugamme soll also einer Probe unterworfen werden.

§. 151.

In das Auge getröpfelt, muß eine gesunde Milch nicht die geringsten schmerzhaften Empfindungen erregen. ---

Die alten hiengen einen seidenen, oder hämpfenen Faden in die Milch, und wenn sich diese an allen Seiten gleichmäßig anhieng, so hielten sie selbe für gut, wenn sie aber, wie Leim anklebte, oder sogleich wieder abfloß, taugte sie nichts.

Andere coagulirten die Milch mit Essig, und urtheilten aus der grössern, oder geringern Menge käßigten Theiles, wie sie beschaffen sey.

Noch eine andere Milchprobe ist folgende:

Man läßt in ein Glas Wasser einen Tropfen Milch: --- Fällt er zu Boden, so ist die Milch schwer, macht er Fäden, so ist sie schleimicht, schwimmet sie oben, so ist sie zu dick, --- die beste Milch hinterläßt eine Wolke. ---

Dieß sind die gewöhnlichsten Milchproben, die ich hier anzuführen, nicht unnütze glaubte, weil bey der Wahl einer Säugamme die Beschaffenheit der Milch ein Hauptgegenstand ist, auf den man Rücksicht nehmen muß.

§. 152.

Was die Erziehung schon mehr erwachsener Kinder anbetrifft, so ist vorzüglich dahin zu sehen, daß man nicht durch Verzärtelung, oder Vorliebe zu einer besondern Erziehungsmethode den Kindern mehr schade, als nütze. —

§. 153.

Zu welch einer Zeit die Geistesausbildung der Jugend betrieben werden solle, läßt sich nicht anders, als durch physische Gesetze bestimmen. — Hier kömmt es auf das Individuum, seine natürliche Anlage, und seine physische körperliche Beschaffenheit allein an. — Ist ein Kind gesund, zeigt es natürlichen Witz, und Fähigkeit, seinen Geist mehr auszubilden, so ist hiezu das 6. und 7. Jahr seines Lebens, das beste. — Aber auch hier würden Anstrengung und Zwanggesetze bey der höchst feinen Nervenorganisation, besonders bey der weichen Struktur des Gehirns, höchst nachtheilig seyn. —

§. 154.

Die Zwanggesetze der Schulmeister, durch Drohungen, und Schläge, die Kinder zum Lernen in Schulen gleichsam zwingen zu wollen, sind nach allen philosophischen Grundsätzen höchst zweckwidrig; — der Unterricht in der freyen Natur, und mehr spielend, als geschäftmäßig, ist für Kinder der Zweckmäßigste. —

§. 155.

Daß also für einen zweckmäßigen Unterricht der Kinder von Seite des Staates gesorgt seyn müsse, daß von Seite der Obrigkeit keine solche körperliche Züchtigungen gestattet werden dürfen, welche in mancher Hinsicht der Gesundheit nachtheilig sind, oder Sklavensinn verrathen, sollte wohl in unsern Zeiten, wo alles nach wahrer Aufklärung, und Veredlung strebt, keiner Rüge mehr bedürfen.

§. 156.

Einer der wichtigsten Punkte in der physischen Erziehung ist, daß man bey Zeiten der zu frühen Entwicklung des Geschlechtstriebes vorbaue. — Auf welche Art dieses am sichersten geschehen soll, mögen erfahrene Pädagogen entscheiden. —

S. Salzmann über die heimlichen Sünden der Jugend. Leipzig, 1799.

Rehm Belehrung für Kinder über Erzeugung und Warnung vor Sünden der Wohllust. Fürth. 1802.

§. 157.

Da nach den glücklichsten Erfahrungen auch Taubstummgeborne wieder hergestellt werden können, so hat jeder Staat, jede Obrigkeit solche Institute zu begünstigen, an selben Antheil zu

nehmen, die für jene unglückliche Wohlthat sind. —

S. Baur und Eschke über den Unterricht der Taubstummen. Berlin, 1801.

Kurze Nachricht von der Veranlassung und Einrichtung des K. K. Taubstummen-Institutes zu Wien. 1802.

Schließlich habe ich noch über die Taufe der neugebornen Kinder die richtige Bemerkung zu machen, daß sowohl die hergebrachte Gewohnheit, kleine Kinder Stunden weit zu Land in das nächste Gotteshaus zu bringen, als der eingeschlichene Mißbrauch, durch besondere Feste und Schmause den religiösen Akt in Wirthshäusern zu beschliessen, Tausenden durch Erkältung das Leben gekostet haben. — Diesen Mißbräuchen könnte leicht durch die Einführung der Haustaufe abgeholfen werden. — Hierüber sind zweckmäßige Gesetze in physischer — als moralischer Hinsicht vonnöthen. —

Sorge für die Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel.

§. 158.

Die Beschaffenheit der Nahrungsmittel ist ein Hauptgegenstand der Gesundheitspolizey, in so

fern als der Mangel an gesunden Nahrungsmitteln einen zu mächtigen Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl hat, selbst die Gelegenheitsursache einreissender epidemischer Krankheiten — wie die Erfahrung aller Zeiten lehret, unter dem Volke werden kann. —

§. 159.

Es ergeben sich daher für das allgemeine Beste folgende Verordnungen, die sowohl dem Mangel der Nahrungsmittel, als ihrer übeln Beschaffenheit steuern. — Sie sind:

§. 160.

Man verbiethe den Verkauf schlechter Viktualien auf das schärfeste, und stelle beeidigte unpartheyische Männer auf, welche an den gewöhnlichen Markttägen die auf dem Markte vorhandenen Viktualien der strengsten Untersuchung unterwerfen.

§. 161.

Es sollen keine Thiere verkauft, oder geschlachtet werden, bis die Untersuchung ist angestellt worden, daß sie gesund, und mit keiner ansteckenden Seuche behaftet seyn. —

Dieß nämliche gilt auch von Fischen, und Geflügel.

§. 162.

Küchengewächse sollen nicht von Insekten

verfressen, oder wohl gar unreif verkaufet werden.

§. 163.

Alle Obstgattungen sollen sogleich mit Arrest belegt werden, wenn sie nicht reif zum Verkauf gebracht werden, weil sie Anlaß zu Volkskrankheiten, besonders zur Sommerszeit geben.

§. 164.

Der Verkauf der Schwämme ist ebenfalls auf das strengste zu verbiethen.

§. 165.

Das Mehl, und die Getraidarten, sollen nicht verdorben, unreif, brandicht seyn: Dieses gilt auch von den Hülsenfrüchten. —

§. 166.

Das Getraid ist, wie der Mensch zerschiedenen Krankheiten, oder Ausartungen unterworfen, diese sollen von Aerzten untersucht werden.

Chymische Untersuchung über Mutterkorn, und den Brand im Waizen von Joseph Lippert.
Hofrath Taube von der Kriebelkrankheit.

§. 167.

Unter die Krankheiten des Getraides gehören vorzüglich das Mutterkorn, und der Brand des Waizen.

Das Mutterkorn ist ein krankhafter Auswuchs des Roggens; einige glauben, daß eine beson=

dere Gattung von Insekten dieses Uebel veranlasse.

Ein Brod von Mutterkorn erreget Brechen, Betäubung, Mattigkeit — konvulsivische Zufälle, oder die sogenannte Griebelkrankheit.

Dieß Korn entsteht gern zur Zeit, wo der Sommer sehr feucht ist. Man giebt solchen Kranken ein Brechmittel, Essig, und gebraucht warme Bäder. —

§. 168.

Von Seite der Polizey trage man Sorge, daß ein Feld, welches solches Korn getragen hat, im nächstfolgenden Jahre nicht mit irgend einer Getreidart, sondern tief geackert, mit andern Früchten tragbar gemacht werde. —

Die Polizey sey darauf besorgt, daß dem Verkaufe, dem Vermahlen, und Verbacken des krankmachenden Getreides vorgebauet werde. — Sie muß daher in jeder Schranne beeidigte Kornbeschauer aufstellen, welche den Waizen, und Roggen untersuchen, bevor selber verkauft wird.

§. 169.

Diese nämlichen Verordnungen gelten von dem Korn = und Waizenbrande.

Man findet ihn vorzüglich in dem Waizen, Gersten, und türkischen Korn. —

Seine Zufälle sind gelinder, als jene des Mutterkorns. —

§. 170.

Mit dem Kornbrande hat sehr viele Aehnlichkeit der Rost. Es ist ein gelbrother, klebrichter Staub, den man findet an Gräsern, die Getreid haben. *)

§. 171.

Die Saamen verschiedener in den Getreidäckern wildwachsender Pflanzen können dem Getreide beygemischt, dem Gesundheitswohl schädlich werden.

Die Getreidbeschauer müssen daher den Verkauf solcher Getreidarten nicht dulden.

Dem Wachsthume des Unkrautes wird durch tiefes Umackern der Felder abgeholfen.

§. 172.

Solche giftige und schädliche mit dem Getreide wachsende Gewächse sind z. B. der Loch (Raphanus Rhaphanist.) der Schwindelhafer (Bromus secatinus) das Pfenningkraut — der Roden rc.

§. 173.

Die Müller müssen gehalten seyn, nur recht feste Steine zum Mahlen zu nehmen, damit der Sand, welcher sich dem Mahlen beymischet, der Gesundheit nich nachtheilig werde. —

*) Plenks Promotologie.

§. 174.

Wer das Mehl aus Gewinnsucht mit Gips, Kreide, Bleyweiß, vermischet, ist nur um ein geringes gelinder, als ein Giftmischer zu bestrafen.

§. 175.

Die Müller sollen ferner angehalten werden, kein feuchtes Getreid zu vermahlen, welches der Gesundheit nachtheilig ist, und das Publikum muß daher von den Mitteln, solches Getreid zu verbessern, genau unterrichtet werden. ---

Diese sind das Dörren des feuchten, nicht ganz reinen Mehles, die Vermischung desselben mit vorjährigen gutem, das starke Säuren des aus demselben zubereiteten Brodes. ---

§. 176.

In Mißjahren, bey einreissendem Mangel, und Theurung der Lebensmittel, muß die Gesundheitspolizey ganz besondere Sorge tragen, den Mangel derselben durch nützliche Surrogate zu ersetzen. Hieher gehören verschiedene knollichte Wurzeln, welche sehr wohl die Stelle des Getreides vertreten, oder vortheilhaft mit demselben vermischt werden können. ---

§. 177.

Unter diesen zeichnen sich vorzüglich die aller Orten bekannte, und besonders den Armen zur Nahrung dienende Bodenbirn, oder Erdäpfel aus.

Da dieselben aber nicht nur ein nützliches Surrogat anderer Getreidarten sind, leider aber auch öfters pflegen ungesund und ungenießbar zu werden; so muß von Seite einer thätigen Polizey, jede neue Erfindung, jede angestellte Erfahrung, diese Frucht vom Verderben abzuhalten, und stets genießbar zu machen, gesorget werden, selbe nicht ungeprüft zulassen. —

§. 178.

Eine sehr nützliche diesen Gegenstand betreffende Verordnung machten Seine Hochfürstliche Durchlaucht mein gnädigster Fürst und Herr im Jahre 1799. aus eigenem höchsten Antriebe zum Wohl Ihrer Unterthanen allgemein durch den Druck bekannt: Sie ist folgende:

§. 179.

Die ununterbrochene Sorgfalt, welche uns stets für das Wohl unserer lieben und getreuen Unterthanschaft belebet, giebt uns den erfreulichen Anlaß, euch bey gegenwärtigen harten Zeiten mit einer noch nicht in ihrem ganzen Umfange benutzten wichtigen Nahrungsquelle bekannt zu machen.

Die Erdäpfel sind zwar, so lange sie die Natur unverdorben erhält, eine schmackhafte und gesunde Nahrung, aber leider pflegen sie eben zu der Zeit, in welcher die Fruchtpreise auf das

höchste gestiegen sind, ungesund und ungenießbar zu werden.

Viele glückliche Erfahrungen geben uns zwey Arten an die Hand, diese vortrefliche Frucht sehr lange genießbar zu erhalten, welche wir euch durch gegenwärtiges mittheilen.

Erste Art.

Die Erdäpfel werden in einem gestrickten Netze, oder durchlöcherten Sack in siedendes Wasser kurze Zeit eingetaucht, nachher getrocknet, ausgelüftet, und an einem trockenen Orte, welches dem Durchfrieren nicht ausgesetzt ist, aufbewahret. Da der Keim durch dieses Verfahren getödtet wird, so taugen sie nicht mehr zum legen.

Zweyte Art.

Werden die Erdäpfel nur sehr wenig gesotten, geschält, und in Scheiben aufgeschnitten, und dann in dem Backofen, oder besser an der Luft getrocknet, und wie auf die erste Art aufbewahrt. Da es von der Geschicklichkeit und pünktlichen Verfahrungsart abhängt, ob die Erdäpfel sich gut erhalten, oder nicht, so rathen wir jedem an, zuerst in kleinen Versuchen sich zu überzeugen, um beym Mißlingensfall, nicht in zu grossen Schaden zu kommen.

Endlich ergiebt sich von selbst die Folge, daß, da nun Mittel an Hand gegeben worden, die Erdäpfel aufzubewahren, mit ihrem Verkaufe, so viel als möglich, soll zurück gehalten werden, um im Nothfalle die Früchte dieser so nützlichen Entdeckung geniessen zu können. Gegeben in unserer fürstlichen Residenz Babenhausen den 10. Oktober 1799.

Anselm Maria Fugger.

§. 180.

Eine besondere Aufmerksamkeit von Seite einer thätigen Polizey verdienen die Küchengeschirre, und unter diesen vorzüglich Geschirre aus Zinn und Kupfer. —

Erstere sind der Gesundheit nachtheilig wegen dem Zusatze des Bleyes. —

Da aber das Zinn wegen seiner Sprödigkeit sich ohne Zusatz von Bley nicht wohl bearbeiten läßt, so muß die Quantität des Bleyzusatzes den Zinngießern gesetzlich bestimmt werden.

Schmidmüller macht in seiner Staatsarzneykunde den Vorschlag zu 10. Pfund Zinn nicht mehr als ein Pfund Bley beyzusetzen. —

Dabey muß das Publikum sorgfältig gewarnet werden vor den übeln Folgen, welche der Genuß solcher Speisen, die sauer, stark gesalzen und fett sind, und in solchen Geschirren aufbewahret werden, verursachet.

§. 181.

Eben so schädlich sind die kupfernen Geschirre; man pflegt zu diesem Ende dieselben mit Zinn zu überziehen, welches aber ganz rein seyn muß, ohne Gehalt von Bley, oder Arsenic.

§. 182.

Geschirre von Messing, wenn sie nicht äusserst rein gehalten werden, setzen Grünspann an, sind also dem Gesundheitswohl nachtheilige Geschirre.

§. 183.

Geschirre von Eisen sind zum Gebrauche des gemeinen Mannes, wenn selbe gut verzinnt werden, die nützlichsten, als auch dem Gesundheitswohl die angemessensten. —

§. 184.

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Polizey auf die alltäglichen Geschirre der Töpfer zu wenden.

Der Gebrauch des Spießglases — Koboltes, um den Geschirren rothe, braune Farben zu geben, ist den Töpfern zu untersagen, besser bedienen sie sich des reinen Kochsalzes, des Braunsteins ꝛc.

Irdene Gefässe haben die Eigenschaft, das sie poros sind, um solche wegen der Bleyglassur verdächtige Geschirre unschädlich zu machen, koche man sie vor ihrem Gebrauche mit Essig aus.

§. 185.

§. 185.

Geschirre von Glas und Stein, da sie aus Thonerde und Kiesel bestehen, sind ganz unschädlich. —

§. 186.

Das grobe Porzellain wird mit einer weissen Glassur überzogen, die Bleykalch enthält — sicherer ist das englische Steingut, welches mi Salpeter und Kochsalz glassirt wird, und daher unschädlich für die Gesundheit ist.

Das wahre Porzellain selbsten ist ganz unschädlich.

§. 187.

Da das zum Kochen sowohl, als auch zum Würzen der Speisen nothwendige Kochsalz, die Gewürze, das Oel rc. verschiedenen Verfälschungen ausgesetzt sind, so trage man Sorge, denselben möglichst vorzubauen. Es ist demnach das Salz des Krämers von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob es nicht Asche, Gips, Kalch enthalte, ob es nicht in Kupfergeschirren aufbewahrt werde.

§. 188.

Dieß nämliche gilt vom ranzigten Mehle, welches oft mit schädlichen Bleypräparaten versetzt ist, um ihm das ranzigte zu benehmen. — Solche Verfälschungen sind von Seite der

Polizey nicht nur zu ahnden, als auch auf das schärfeste zu bestrafen.

Ebel über Bleyglassur der Küchengeschirre. Hannover, 1794.

Westrumwäber Bleyglassur der Töpferwaare. Hannover, 1795.

Sorge für die gesunde Beschaffenheit des Getränkes.

§. 189.

Da reines, gesundes Wasser ein wesentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Gesundheit ist, so muß eine gute Polizey vorzüglich darauf sehen, daß es nie am reinen gesunden Wasser fehle.

§. 190.

Der Gesundheit ist aber vorzüglich ein mit fauler Luft angefülltes, durch kupferne oder bleyerne Röhren vergiftetes und hergeleitetes Wasser schädlich.

§. 191.

Ist das Wasser mit Kupfernen Theilchen geschwängert, so gieße man Salmiakgeist hinzu — und es wird blau.

§. 192.

Ein Wasser, das viele Erdtheilchen enthält, reiniget man durch die Kochung. —

§. 193.

Ein Wasser, das zu wenig Luft enthält, setze man der Luft aus.

§. 194.

Um das Wasser vor Fäulniß zu schützen, giesse man Vitriolsäure hinzu, das beste und sicherste Mittel ist der Kohlenstaub.

§. 195.

Enthält das Wasser Bley, so tröpfle man eine Auflösung des Silbers in Salpetersäure hinzu, und es wird blau. ---

§. 196.

Das beste Wasser ist reines Quellenwasser, das Flußwasser ist demselben gleichzuhalten, wenn das Flußbett rein, die Bewegung des Flusses stark genug ist. Ein gesundes Wasser soll folgende wesentliche Karaktere besitzen:

Ohne Geschmack, Geruch, und Farbe seyn. --- Es muß dasselbe wenigstens 6 Kubikzoll fixe Luft enthalten --- frey von Salze, Metall, und Erde seyn. ---

Es muß weder zu schwer, noch zu leicht seyn, dieses zu bestimmen, dient dem Naturforscher das Arcometer. ---

Ein Wasser darf nicht zu hart --- aber auch nicht zu weich seyn, ein hartes Wasser erkennet man, wenn die Seife darinn zu Boden fällt.

Die Quellen, welche das Trinkwasser liefern, sollen eingefaßt, und mit einem Dammdache wohl versehen werden, damit sie stets frey von fremdartigen Theilen sind.

§. 197.

Die schädlichen Eigenschaften der bleyernen Röhren, durch welche Wasser geleitet wird, sind allgemein als dem Gesundheitswohl nachtheilig bekannt.

Gemauerte Kanäle, oder eiserne Röhren würden sich sowohl ihrer Dauer, als Reinlichkeit wegen besser, als bleyerne schicken, um das Wasser herzuleiten.

§. 198.

Daß tiefgegrabene Brunnen, Zisternen gehörig zur Winterzeit eingemacht, und stäts rein gehalten sind, versteht sich, nur ist hier anzumerken, daß aus solchen tiefen Brunnen das Wasser besser mittels Pumpen, als mittels Ziehfäßern, oder Kübeln heraufgezogen werde, — weil Erstere mehr verhüten, daß nicht die Luft verderbe, und auch dem Wasser ihr Verderben mittheile.

§. 199.

Unter den gewöhnlichen Getränken auf dem Lande verdient vorzüglich das Bier die besondere Aufmerksamkeit der Polizey.

In Betreffe der Biere ist streng darauf zu sehen, daß sie mit weichem, reinen Wasser, frischem Malze, und unverdorbenen Hopfen gebrauet worden, und ja nicht zu neu verschenkt werden. —

Ferners müssen die Brauereyen von beeidigten Sachverständigen öfters untersucht werden, und jede Verfälschung mit betäubenden Ingredienzien, Bilsenkraut, Lorbeerbohnen, oder mit andern der Gesundheit nachtheiligen Mitteln, als Colophonium, Aloe, aufs schärfeste bestrafet werden.

§. 200.

Der Wein, besonders junge Weine in den Wirthshäusern sind vorzüglich der Verfälschung ausgesetzt. —

Allzujunge aus unreifen Trauben gepreßte Weine können aber auch ohne Verfälschung der Gesundheit nachtheilig seyn, da sie mancherley Krankheiten, Contracturen, Coliken, die öfters tödtlich werden, verursachen. Der Verkauf solcher Weine soll also von den beeidigten Weinbeschauern nicht gestattet werden.

§. 201.

Der Wein ist schädlichen und unschädlichen Verfälschungen ausgesetzt. — Unschädlich sind jene, die nur den Geschmack verändern, einige

verbinden daher den Wein mit Taubenkoth, mit Hollunderblüthenaufguß.

Zu den schädlichen giftartigen Vermischungen des Weins rechne ich die Verfälschungen mit Bleypräparaten, wozu vorzüglich jene mit Bleyzucker gehört. — Ein solcher Wein schmecket süß, erreget Bleycolik — hartnäckige Verstopfungen, und Lähmungen. —

Dieser Zusatz, als wie jener von Arsenic — ätzendem Sublimat — der die Weine in heissen Ländern haltbar machen soll — ist als wahre Giftmischerey von Seite der Polizey zu bestrafen. —

Die Chymie giebt uns verschiedene Mittel an die Hand, solche Verfälschungen der Weine zu entdecken. Die bewährtesten und sichersten sind folgende:

§. 202.

Die Würtemberger Weinprobe. — Sie besteht aus Auripigment, und Kalchwasser, und verursacht einen schwarzen Niederschlag. —

Aber auch andere Metalle, die in dem Weine enthalten sind, machen diesen Niederschlag, und ist viel Kalcherde in dem Wein enthalten, so wirket sie gar nicht. Besser ist die harmonische Weinprobe, welche eigentlich eine Schwefelleber bildet. Man reibet gleiche Theile gepulverter

Austerschaalen und Schwefel miteinander ab, läßt solche in einem bedeckten Tiegel 12 Minuten lang weiß glühen. Die erhaltene Schwefelleber bewahrt man in einer verschlossenen Flasche auf. Will man nun eine Weinprobe anstellen, so thut man in 1 Flasche 2 Quintchen Schwefelleber, gereinigten Weinstein 3 Quintchen, *) übergießt es mit 16 Unzen reinen, kalten Wassers, und läßt die trübe Flüßigkeit setzen. Wird nun ein Eßlöffel voll in 4 bis 6 Loth Wein gegossen, der mit Bley verfälscht ist, so erfolgt ein brauner Niederschlag. --- Im Falle derselbe nicht verfälschet ist, so bleibt der Wein ungetrübt. ---

Meines Erachtens wäre es besser, wenn man den Wein abdünsten liesse --- durch die Hitze würde sich der Wein-Bleykalch reduciren, allein es wird eine grosse Menge Wein dazu erfodert.

§. 203.

Die Verfälschung des Weins mit Sublimat erkennet man, wenn man Salmiak hinzugiesset, so erfolgt ein gelber Niederschlag.

§. 204.

Den Arsenic in dem Wein entdecket man, wenn man eine Auflösung des Kupfers in Salmiakgeist mit dem Wein verbindet. Es wird

---

*) Herr Plenks gerichtliche Arztneykunde giebt 7 Quint Weinstein Kristallen an.

die blaue Farbe der Kupferauflösung sich in eine grüne verändern.

§. 205.

Das Kupfer in dem Wein kann man entdecken, durch Sal volatil, wovon der Wein eine schöne, blaue Farbe erhält.

§. 206.

Gereinigte Blutlauge schlägt das Bley mit gelblicht = oder zeißiggrüner — das Eisen mit blauer — das Kupfer mit braunrother Farbe aus dem Wein nieder. —

Chymische Annalen von Crell, erster Band, 2tes Stück. Helmstätt.

§. 207.

Das Schwefeln des Weins ist bey einigen Weinen nothwendig, damit es aber der Gesundheit nicht nachtheilig werde, so bestimme die Polizey durch Sachverständige die Quantität des Schwefels. Das im Scheidewasser aufgelößte Silber färbt solche Weine braun, und das Silber fällt schwarzgefärbt zu Boden. — Auch eine frischgelegte Eyerschaale wird in solchem Wein schwarz. —

§. 208.

Zu den minder schädlichen Verfälschungen gehört Brandtwein, und Allaun. — Diesen entdecket man durch Zuträufeln der verflossenen Wein=

steinsäure, welche einen röthlichtgrauen Niederschlag bewirkt. —

§. 209.

Weine, welche Kalch enthalten, erkennet man, wenn man Schwefelsäure zuträufelt, es erfolgt ein Gipsartiger Niederschlag. — Auch läuft ein reiner, silberner Löffel, der in einem solchen Weine stehet, gelblicht an. —

§. 210.

Der Brandtwein kann, wenn die kupfernen Helme und Röhren schlecht verzinnt sind, oder nicht rein gehalten werden, durch beygemischten Grünspann der Gesundheit höchst nachtheilig werden, dieses erkennet man durch Salmiakgeist, wovon es eine blaue Farbe erhält.

Häfelein über die Vergiftung durch Brandtwein.

§. 211.

Zu den schädlichen, selbst Verfälschungen ausgesetzten Getränken, gehört der Kaffee, und Thee. — Da aber meine Absicht keineswegs war, eine Staatsarzneykunde in ihrem weitausgedehnten Umfange zu schreiben, sondern nur für das Lokale, und Ländliche beyzutragen, so übergehe ich diesen Gegenstand, und verweise auf Staatsarzneykunde, —

Frank medizinische Polizey.

Kilian Genius der Gesundheit.

Schmidmüllers Staatsarzneykunde.

Sorge für die Reinheit der Luft, und gesunde Wohnplätze.

§. 212.

Zu den öffentlichen Reinlichkeitsanstalten gehört vorzüglich der Genuß einer freyen, und gesunden Luft.

§. 213.

Reine Luft ist das erste und nothwendigste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, und eines frohen andaurenden Lebensgenusses.

§. 214.

Die Luft ist meistens durch ihre Hitze, Feuchtigkeit, Kälte, oder Faulartigkeit den Einwohnern schädlich. — Im allgemeinen lassen sich hier von Seite der Polizey folgende Verordnunnungen treffen.

§. 215.

Rührt die Feuchtigkeit der Luft von stehendem Gewässer her, so trage die Polizey Sorge dafür, selbe durch Wasserableitungen zu verbessern. —

§. 216.

Die Anlage von schattichten Alleen, das Spritzen der Strassen mit Wasser, ist das Verbesserungsmittel einer der Gesundheit nachtheiligen,

zu trocknen Luft, und andaurenden Sommerhitze. —

§. 217.

Faule Luft wird gereiniget durch Entfernung der Ursache. — Todte Körper, welche die Luft faulartig machen, sollen auch auf dem Lande, anstatt in Zimmern, Hausgängen ꝛc, bis zur Beerdigung, in Nebenkapellen, und Kirchhöfen ausgesetzt, und bewacht werden.

Um faule Luft zu verbessern, sollen die Begräbnisse wenigstens eine halbe Stunde vom Orte entfernt seyn.

§. 218.

Dieß nämliche gilt von gewissen Professionisten z. B. Metzger, — Gerber., — diese sollen alle so weit als möglich entfernt von den Hauptgassen eines Wohnortes seyn.

§. 219.

Auch die Kloacken, und sogenannten Abgüsse in den Küchen, sind auf dem Lande so zu erbauen, daß selbe durch unterirdische Gänge ausgeführt werden können.

§. 220.

Zu den öffentlichen Reinlichkeitsanstalten gehört vorzüglich die Reinlichkeit der Sttrassen, und Gassen.

Es soll daher die Polizey Sorge tragen, daß

der Vorrath an gewissen Tagen der Woche von den Hauseigenthümern unter Strafe hinweggeschaft werde. —

§. 221.

Zur Winterszeit ist besonders die Reinigung der Strasse vonnöthen, wenn das Eis, und der Schnee schmelzen. Man muß also die Einwohner von Polizey wegen dazu anhalten, daß sie das Eis vor ihren Häusern in Zeiten aufhauen, und hinwegführen lassen.

§. 222.

Die Abzuggräben der Strassen müssen beständig frey, und von allem, was den Abzug des Wassers leicht hindern könnte, entlediget seyn.

§. 223.

Eben so als eine wichtige Ursache der Verderbniß der Luft, hat man von Seite einer thätigen Polizey, für die Hinwegschaffung des Düngers auf grossen Hauptplätzen, Marktflecken ꝛc. zu sorgen.

§. 224.

Zu den Reinlichkeitsanstalten eines Ortes gehören auch noch folgende Gegenstände:

In Marktflecken müssen auf Marktplätzen, die Gärtner- und Kräuterhändler dazu angehalten werden daß sie den Abfall von ihren Gemüssen in besonderen Körben verwahren, und nach vol-

lendetem Markte sollten die Strassen allzeit wieder gereiniget werden. —

§. 225.

Wenn bey Aufführung eines Baues Baumaterialien, oder Schutt vor das Haus zu liegen kommen, soll solches nach vollendetem Bau gleich hinweggeführt werden. —

Das nämliche gilt von Kalchgruben, welche die Luft schädlich machen.

§. 226.

Als eine die Luft verderbende Ursache ist anzusehen, und einzuschränken die Ausstellung übelriechender Käse, der Häringstonnen, des Leimes auf öffentlichen Strassen, vor den Thüren der Krämer, und Handelsleute. Selbe sollen gehalten werden, solche Waaren wenigstens nicht vor ihren Häusern auszustellen.

§. 227.

Auch das Baden in einem Flusse gehört hieher zu den öffentlichen Reinlichkeitsanstalten; das öftere Abwaschen des Körpers, als ein zur Erhaltung der Gesundheit dienliches Mittel, war schon bey den ältesten Völkern ein heiliges Religionsgesetz. Ich führe hier keine Beweise von dem Nutzen des Badens an.

Die Geschichte unserer Vorfahren, und die praktische Heilkunde beweiset uns hinlänglich den

erprobten Nutzen desselben, auch führt es in seinem vollständigen Werke der medizinischen Polizey der verdienstvolle Herr Professor Frank an, und beweist es aus der Geschichte.

§. 228.

Damit aber solche Badanstalten den erwünschten Nutzen haben, soll die Polizey dafür sorgen, daß sie nicht zum Sammelplatze ausschweifender Menschen, und folglich zur Quelle der Entschöpfung, und wechselseitiger Ansteckung, mit einem die Zeugungsorgane angreifenden, und durch kein fliessendes Wasser abzuspülenden Gifte ausarten.

§. 229.

Selbst auf die Wohnungen der Bürger hat die Polizey, um das physische Wohl derselben zu befördern, stäte Rücksicht zu nehmen. Was ist wohl der Gesundheit der Landbürger nachtheiliger, als selbst ihre Wohnungen, wo mehrere einen kleinen, kaum gangbaren Zirkel bewohnen, wo zur Winterszeit vor Hitze kaum in den Zimmern zu verbleiben, das ganze Jahr niemalen, oder nur äusserst selten an die Eröffnung der Fenster gedacht wird, wenn auch schon ein dickgewölbter

Nebel von Ausdünstung, und Tobacksdampfe in allen Ecken des Zimmers sich verbreitet.

Die Polizey soll also Sorge tragen, daß auf ihre Befehle in engen Bierstuben, und selbst in Privatwohnungen, besonders aber in Kirchen, der freyen Luft der Durchzug gestattet werde.

§. 230.

Auch soll von Polizey wegen den Wirthen verboten werden, in öffentlichen Zechstuben Häute von frischgeschlachteten Thieren, Unschlitt ꝛc. aufzubewahren. —

Eben so zweckwidrig sind die Fleischstöcke, und das Hacken des Brätes in den Zimmern.

§. 231.

Besonders soll man trachten, daß die Keller in den Wirths- und Privathäusern rein gehalten werden, und der Luft Durchzug gestattet werde.

Hat die freye Luft keinen Zutritt, so sammeln sich die feuchten Dünste, und gehen mit dem faulenden Holze, Insekten, und Lebensmitteln,

welche sich in solchen unterirdischen Gewölben befinden, in wirkliche Fäulniß über.

Daher in solchen Kellern das Licht erlöschet, und Menschen öfters von Ohnmacht befallen werden.

Die Polizey muß also öfters im Jahre, besonders aber nach Wasserausgüssen, — Ueberschwemmungen die Keller untersuchen lassen.

§. 232.

Oftere Ueberschwemmungen bringen die Bewohner nicht nur in die augenscheinlichste Lebensgefahr, sondern es wird auch durch die zurückbleibenden Schlammpfützen, und Sümpfe, faulende Wasserthiere Anlaß zu bösartigen Epidemien gegeben.

Diesen Uebeln muß durch Austiefung der Flußbetten — Ableitung des Wassers in besondere Kanäle, Dämme, und andere Mittel, welche die Wasserbaukunst an Handen giebt, gesteuert werden.

§. 233.

Oeffentliche ländliche Gebäude, Waisenhäuser, Spitäler u. s. w. sollen nie in engen Gassen,

son=

sondern wo möglich ausser denselben an einem der Luft ausgesetzten Platze liegen.

§. 234.

Die Hochgerichte müssen ebenfalls von dem Orte so viel möglich entfernt liegen, und der Körper eines Hingerichteten soll zeitig begraben werden.

So sollen auch die Anger der Abdecker entfent von dem Orte seyn.

§. 235.

Die Polizey hat vorzügliche Sorge bey Errichtung eines neuen Gebäudes zu tragen, daß nicht durch unschickliche Anlage das Wohl der Gesundheit leide.

Damit die Baumaterialien gehörig trocken, und fest seyen, nicht zu viele der Gesundheit der Einwohner nachtheilige Freuchtigkeit aus der Atmosphäre an sich ziehen, keinen Salpeter erzeugen, soll die Polizey die Kalch- und Ziegelbrennereyen u. unter ihre Aufsicht nehmen, und durch Sachkundige untersuchen lassen. Es soll, da die

Ausdünstung des Mörtels, und Kalches der Gesundheit höchst nachtheilig ist, also auch kein neu aufgeführtes Gebäude bälder, als bis nach gänzlicher Austrocknung bewohnet werden.

Zum Beschlusse noch einige Worte an die Herren Landgeistlichen.

§. 236.

Wer von Ihnen mit dem Geiste der Pastoralmedizin hinlänglich bekannt ist, wird sich mit mir von der Würde seines erhabenen Berufes eingenommen, von dem Einflusse der Medizin, der Gesundheitspolizey, und jenem, was ich schon in der Einleitung dieses Werkes berührte, auf die Theologie vollkommen überzeugen.

Ihnen als Verbreiter der Sittlichkeit als Lehrer des Volkes kommen zum öftern Gegenstände vor, die so wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl der ihnen anvertrauten Gemeinde haben.

Möchten Sie dieses beherzigen, und möchten Sie in dieser Hinsicht bey Ihren öffentlichen Gottesdiensten, Religionsunterrichten Gelegenheit

nehmen, von der physischen Erziehung der Kinder, von dem Einflusse der Leidenschaften auf die Sitten, von den schrecklichen Folgen der Wohllust, --- von den Pflichten seine Gesundheit zu erhalten, vorzügliche Sprache zu führen. — Möchten Sie das Ihnen anvertraute Landvolk, über die Vorkheile der als höchste Wohlthat für die Menschheit erfundenen Pockenimpfung belehren; — die Vortheile, welche von dem frühezeitigen Gebrauch der Aerzte, und die Nachtheile, welche von dem Gebrauche der Pfuscher entstehen, Ihrem Volke lebhaft schildern, und durch sittliche Gründe nach Ihren Kräften mitwirken, die Sanitätsanstalten zu unterstützen, auf alle die Gegenstände, welche in gegenwärtiger Abhandlung ausführlich zum öftern Sie betreffen, menschenfreundliche Rücksicht nehmen; überhaupt alles zu beseitigen trachten, was der individuellen Wohlfahrt, und der Verbreitung der medizinischen Kultur so sehr entgegen stehet. —

Noch muß ich Sie schließlich, die sich mit einem Herzen voll Menschenliebe, voll innigen Trostes dem Krankenbette nähern, auf Mißbräuche bey Sterbenden aufmerksam machen. — Niemand wird bezweifeln, daß bey dieser Trauerscene der Zulauf der Menschen, das Heulen, und

Seufzen der Umstehenden, lautes Geräusche den Ringenden höchst marternd, höchst empfindlich sey. — Sorgen Sie also dafür, daß heilige Stille am Lager der Sterbenden herrsche; entfernen Sie alles Jammernde, alles Entsetzende, alles Geräuschvolle, und suchen Sie vorzüglich auf dem Lande, einige Erquickungsmittel immer in Bereitschaft zu haben, um den sinkenden Lebenskräften wieder aufzuhelfen, — und Sie werden in den letzten Momenten des Daseyns Ihren sterbenden Mitbrüdern Balsam auf ihre Wunden giessen, und sich des angenehmen Gefühles freuen, an der leidenden Menschheit als Freund, als Wohlthäter gehandelt zu haben. —

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

J. Buchställer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruber, Josef A.

Beyträge zur Organisation der medicinischen Policey

Kempten 1805

Pol.civ. 54 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766558-7